

Bericht der Landesvolksanwältin

an den Vorarlberger Landtag
gemäß Artikel 59 Absatz 8 der Landesverfassung
und § 13 Abs 4 Antidiskriminierungsgesetz
über die Tätigkeit im Jahre

2014

Landesvolksanwältin von Vorarlberg - Antidiskriminierungsstelle

Mag.^a iur. Gabriele Strele

Jur. MitarbeiterInnen: Dr.ⁱⁿ iur. Angela Bahro, Mag. iur. Christoph Halmer,
Mag.^a iur. Luzia Schneider

Büro: Hannelore Vonach, Natalie Gradsack

Landwehrstraße 1, 6900 Bregenz

T 05574 47027

F 05574 47028

buero@landesvolksanwaeltin.at

www.landesvolksanwaeltin.at

Bürozeiten:

Montag – Freitag jeweils 8 – 12 und 14 – 16.30 Uhr

Besprechungstermine nach Voranmeldung



Vorwort

Gegen Ende meiner Amtsperiode darf ich für das Jahr 2014 meinen letzten vollständigen Tätigkeitsbericht präsentieren. Ich habe meine Arbeit stets mit viel Freude und Engagement verrichtet. Ein konstruktives und bürgerfreundliches Handeln war mir immer wichtig. Auch wenn es einige Hürden gab, so konnte doch in vielen Fällen eine gute Lösung für die Bürgeranliegen gefunden und mancher Missstand beseitigt werden.

Im Berichtsjahr 2014 wurde mit 629 Fällen eine ähnlich hohe Fallanzahl wie in den Jahren zuvor bearbeitet. Knapp zwei Drittel der Anliegen betraf die Gemeindeverwaltung, ein gutes Drittel die Landesverwaltung. Aus dem Bereich Baurecht und Raumplanung kamen trotz leichter Rückgänge wiederum die meisten Anfragen und Beschwerden, gefolgt von sozialen Anliegen (Mindestsicherung, Wohnbeihilfe, gemeinnützige Wohnungsvergabe) und Fragen zum Straßenrecht, zum Abgabenrecht und zum Verwaltungsstrafrecht.

Die Antidiskriminierungsstelle wurde auch 2014 ähnlich oft in Anspruch genommen wie die Jahre zuvor. Dabei musste in vielen Fällen, die Privatunternehmen oder Bundesinstitutionen betrafen, wegen Unzuständigkeit auf die Gleichbehandlungsanwaltschaft verwiesen werden.

Die Aufgaben des menschenrechtlichen Monitorings erforderten einen großen Einsatz der jeweiligen Besuchskommission. Es gab viel Lob für das Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie den hohen Standard der Einrichtungen in Vorarlberg. Bei kritischen Feststellungen war ein großes Bemühen der Verantwortlichen erkennbar, Empfehlungen konstruktiv umzusetzen.

Für die Einrichtung eines unabhängigen Monitoringausschusses zur Überwachung der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention wurden mit den notwendigen Vorarbeiten und der Zusage eines autonomen Budgets die ersten Weichen gestellt.

Ich möchte mich zum Schluss meiner Amtsperiode bei allen, die mich all die Jahre unterstützt haben, ganz herzlich bedanken: dem Landtag für die gute Zusammenarbeit, den Vertretern der Verwaltungsbehörden für viele konstruktive und lösungsorientierte Bemühungen, den Bürgerinnen und Bürgern für ihr Vertrauen und insbesondere meinem Mitarbeiterteam für den tatkräftigen Einsatz und die wertvolle Mithilfe.

Ich wünsche meiner Amtsnachfolgerin / meinem Amtsnachfolger von Herzen viel Freude und Erfolg bei dieser sinnvollen und bürgernahen Tätigkeit.

Bregenz, im Mai 2015

Mag.^a Gabriele Strele

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Abkürzungen	6
1. Allgemeiner Teil	7
1.1. Rechtsgrundlagen	7
1.1.1. Wahl des Landesvolksanwaltes/der Landesvolksanwältin	7
1.1.2. Zuständigkeit	8
1.1.3. Aufgaben	8
1.2. Büro der Landesvolksanwältin	9
1.2.1. Die Landesvolksanwältin (LVA)	9
1.2.2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	10
1.2.3. Büro am neuen Standort	11
1.2.4. Termine	12
1.3. Institutionelle Kontakte	12
1.3.1. Vorarlberger Landtag	12
1.3.2. Kontakte mit Behörden und Institutionen	12
1.3.3. Internationale Kontakte	13
1.4. Öffentlichkeitsarbeit	14
1.4.1. Prospekte	14
1.4.2. Homepage	14
1.4.3. Vorträge, Seminare und Kooperationen	15
1.4.4. Medien	16
2. Statistischer Teil	17
2.1. Geschäftsanfall	17
2.1.1. Arbeitsanfall und Erledigungen im Berichtsjahr	17
2.1.2. Langfristiger Vergleich der Anfallsentwicklung	17
2.2. Aufteilung nach Gebietskörperschaften und Behörden	19
2.3. Bürgerkontakte	21
2.3.1. Form der Kontaktaufnahme	21
2.3.2. Persönliche Merkmale der Klienten	21
2.3.3. Regionale Herkunft der Klienten	22
2.4. Erledigung der Missstandsprüfungen	23
2.5. Aufteilung der Fälle nach Sachgebieten	23
2.6. Arbeitsschwerpunkte und Anliegen	25
2.6.1. Bauverfahren	25
2.6.2. Raumplanung	27
2.6.3. Straßenrecht	28
2.6.4. Mindestsicherung, soziale Unterstützung	28
2.6.5. Kinder- und Jugendhilfe	29
2.6.6. Wohnbauförderung, Wohnbeihilfe	29
2.6.7. Gemeindeverwaltung, Gemeindeaufsicht	29
2.6.8. Abgaben, Gebühren und Steuern	30
2.6.9. Verwaltungsstrafrecht	30
2.6.10. Schule, Kindergarten, Bildung	31
2.7. Verfahrensdauer	31
3. Besonderer Teil	32
3.1. Anregungen zur Gesetzgebung	32
3.1.1. Höherer Kanalanschlussbeitrag durch energieeffiziente Bauweise (14 AnGe-001)	32
3.2. Anregungen zur Verwaltung	33
3.2.1. Anregung auf Eintragung eines Öffentlichen Gutes in Grenzkataster (14 AnVe-005)	33
3.3. Fallbeispiele aus der Landesverwaltung	34

3.3.1.	Kürzung der Wohnbeihilfe wegen fälschlicher Anrechnung eines fiktiven Kindesunterhaltes (14 bMP-042)	34
3.3.2.	Viel Wirbel um einen zu hohen Maisäßstall (14 bMP-007)	34
3.3.3.	Adoption ohne Zustimmung des Kindesvaters (14 AuBe-162)	35
3.4.	Fallbeispiele aus der Gemeindeverwaltung	36
3.4.1.	Unbefugte Weitergabe einer Adresse trotz Auskunftssperre (14 bmp-033)	36
3.4.2.	Rechtswidriges Bauvorhaben in landwirtschaftlichem Gebiet (14 aMP-002)	36
3.4.3.	Unterschiedliche Informationen über Baugrundlagenbestimmungen (14 bMP-030)	37
3.4.4.	Gefahr durch desolate Gemeindetraße (14 AuBe-396)	37
3.4.5.	Wanderweg als Gegenleistung für unbefristete Baubewilligung (14 bmp-056)	38
3.4.6.	Gemeindeabgaben doppelt berechnet (14 bMP-374)	38
3.4.7.	Kostenbeitrag für Straßenerhaltung nur freiwillig (13 BMP-057)	39
3.4.8.	Anmeldung für Betreutes Wohnen bei Wohnungsvergabe vergessen (14 AuBe-204)	39
3.4.9.	Streichung des zugesagten Stipendiums aus Landesmitteln (14 AuBe-242)	40
3.4.10.	Schülerbetreuung für Kind mit erhöhtem pädagogischem Förderbedarf (14 AuBe-411s)	40
4.	Tätigkeit als Antidiskriminierungsstelle	41
4.1.	Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle	41
4.2.	Einsatz für Gleichbehandlung und gegen Diskriminierung	42
4.3.	Aufgliederung der Diskriminierungsfälle	43
4.4.	Einzelfälle zu Diskriminierung und Gleichbehandlung	44
4.4.1.	Mit 27 Jahren zu alt für eine Ausbildung? (14 bMP-057)	44
5.	Menschenrechtliches Monitoring - OPCAT und CRPD	45
5.1.	Völkerrechtlicher Auftrag	45
5.2.	Umsetzung von OPCAT und CRPD in Österreich	45
5.3.	Umsetzung von OPCAT und CRPD in Vorarlberg	45
5.3.1.	Bestellung einer unabhängigen Besuchskommission zur Prüfung von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderung	46
5.3.2.	Beigezogene Expertinnen zur Prüfung von Orten einer (möglichen) Freiheits-entziehung	47
5.3.3.	Befugnisse der Landesvolksanwältin und der von ihr eingesetzten Besuchs-Kommission sowie der Expertinnen und Experten	47
5.4.	Austausch und Zusammenarbeit mit vergleichbaren Einrichtungen	47
5.4.1.	Erfahrungsaustausch mit der (Bundes-)Volksanwaltschaft sowie der (Bundes-) Kommission für Tirol und Vorarlberg	47
5.4.2.	Erfahrungsaustausch mit Landeseinrichtungen	48
5.5.	Ablauf von Prüfungen der Besuchskommission	48
5.5.1.	Leitlinie	48
5.5.2.	Ablauf der Prüfung	49
5.6.	Überprüfte Einrichtungen im Jahr 2014	49
5.6.1.	Pflegeheime	50
5.6.2.	Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderungen	52
5.6.3.	Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	54
6.	Landes-Monitoringausschuss von Vorarlberg	56
6.1.	Völkerrechtliche und gesetzliche Grundlage	56
6.2.	Gründung eines Monitoringausschusses in Vorarlberg	56
6.3.	Aufgaben des Monitoringausschusses	56
7.	Gesetzliche Grundlagen	57
7.1.	Verfassung des Landes Vorarlberg (Auszug)	57
7.2.	Gesetz über den Landesvolksanwalt	58
7.3.	Antidiskriminierungsgesetz (Auszug)	62

Abkürzungen

AbgVG	Abgabenverfahrensgesetz
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs ()	Absatz
ADG	Antidiskriminierungsgesetz
aMP	amtswegige Missstandsprüfung (AZ)
AnGe	Anregungen zur Gesetzgebung (AZ)
AnVe	Anregungen zur Verwaltung (AZ)
Art	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AuBe	Auskunft und Beratung (AZ)
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AZ	Aktenzeichen
BauG	Baugesetz
BGBL	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft, Bezirkshauptmann
bMP	beantragte Missstandsprüfung (AZ)
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
CRPD	UN-Behindertenrechtskonvention
EO	Empfehlungen an oberste Organe (AZ)
EOI	Europäisches Ombudsmann Institut (Innsbruck)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
GG	Gemeindegesezt
GV	Gemeindevertretung
GVG	Grundverkehrsgesetz
GV-LK	Grundverkehrslandeskommission
idF, idgF	in der Fassung, in der geltenden Fassung
iVm	in Verbindung mit
JB	Jährlicher Tätigkeitsbericht des Landesvolksanwaltes
KanalG	Kanalisationsgesetz
Kap	Kapitel
LGBL	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
lit	litera (Buchstabe)
LL	Leichter Lesen
LReg	Landesregierung
LV	(Vorarlberger) Landesverfassung
LVA	Landesvolksanwalt/Landesvolksanwältin
LVA-G	Gesetz über den Landesvolksanwalt
LVwG	Landesverwaltungs-Gericht
MA	Monitoring-Ausschuss
MSG	Mindestsicherungsgesetz
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung
PA	Patientenanwalt, Patientenangelegenheiten (AZ)
RA	Ratschlag an die Allgemeinheit (AZ)
RPG	Raumplanungsgesetz
S	Seite
So	Sonderregister (AZ)
StrG	(Vorarlberger) Straßengesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
VA	Volksanwaltschaft (des Bundes in Wien)
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VO	Verordnung
VP	Verordnungsprüfung (AZ)

1. Allgemeiner Teil

1.1. Rechtsgrundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Tätigkeit des Landesvolksanwaltes/der Landesvolksanwältin (LVA) wurde mit der Landesverfassung 1984 geschaffen (Art 59, 60 und 61 Landesverfassung). Die Unabhängigkeit, auch gegenüber allen politischen Institutionen, ist durch die 6-jährige Amtsperiode ohne Abwahlmöglichkeit und die organisatorische Selbständigkeit (Büro, freie Auswahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, eigenes Budget) gewährleistet. Nähere Regelungen enthält das Gesetz über den Landesvolksanwalt. 2005 wurden dem LVA weitere Aufgaben durch das Antidiskriminierungsgesetz übertragen, 2012 wurde die LVA mit dem menschenrechtlichen Monitoring gemäß OPCAT und UN-Behindertenrechtskonvention betraut. 2014 wurden von der LVA als Antidiskriminierungsstelle die Grundlagen für die Bildung eines unabhängigen Monitoringausschusses gelegt.

1.1.1. Wahl des Landesvolksanwaltes/der Landesvolksanwältin

Der/die LVA wird – nach öffentlicher Ausschreibung und Anhörung im Volksanwaltsausschuss – vom Landtag mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gewählt. Einzige Voraussetzung ist neben der fachlichen Kompetenz die Wählbarkeit zum Landtag, eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Am 30.10.1985 wurde **MMag. Dr. Nikolaus Schwärzler** zum ersten LVA von Vorarlberg gewählt und 1991 für eine zweite Amtsperiode wieder bestellt. Am 30.10.1997 wurde **DDr. Felix Dünser** zum LVA von Vorarlberg gewählt und im Jahre 2003 ebenfalls für eine zweite Amtsperiode wieder bestellt. Am 08.07.2009 wurde mit **Mag.^a Gabriele Strele** erstmals eine Frau einstimmig zur Landesvolksanwältin von Vorarlberg gewählt.



DDr. Felix Dünser, LVA aD

Mag.^a Gabriele Strele, LVA

MMag. Dr. Nikolaus Schwärzler, LVA aD

1.1.2. Zuständigkeit

Die LVA wurde zur Beratung der Bürgerinnen und Bürger und Prüfung ihrer Beschwerden betreffend die Verwaltung des Landes und der Gemeinden bestellt. Dazu gehören alle Verwaltungsangelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes, auch als Träger von Privatrechten, die von Organen des Landes selbst oder von anderen Rechtspersonen im Auftrag des Landes besorgt werden. Ebenso zählen die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden und sonstiger Selbstverwaltungskörper aus dem Bereich der Landesvollziehung und deren Tätigkeiten als Träger von Privatrechten dazu (§ 2 Abs 6 LVA-G).

Keine Zuständigkeit besteht für private Rechtsverhältnisse und Angelegenheiten der Bundesverwaltung, auch wenn diese (im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung) durch Landesbehörden wahrgenommen werden. Anregungen und Beschwerden, deren Prüfung nicht in ihre Zuständigkeit fällt, leitet die LVA an die in Betracht kommenden Organe weiter (Art 59 Abs 7 LV).

1.1.3. Aufgaben

Auskunft und Beratung: Die LVA hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit jede Person, die dies verlangt, zu beraten und ihr Auskünfte zu erteilen (Art 59 Abs 2 LV, § 2 Abs 1 LVA-G, § 12 Abs 2 lit a ADG).

Anregungen zu Gesetzgebung und Verwaltung: Jede Person kann bei der LVA Anregungen betreffend die Gesetzgebung und die Verwaltung des Landes vorbringen (Art 59 Abs 2, 2. Halbsatz LV). Die LVA hat diese entgegen zu nehmen und Anregungen betreffend die Gesetzgebung des Landes an den Landtag weiter zu leiten. Anregungen betreffend die Verwaltung sind dem obersten weisungsberechtigten Organ des jeweiligen Zweiges der Verwaltung zu übermitteln (§ 3 Abs 6 LVA-G).

Beantragte Missstandsprüfung: Jede Person kann sich bei der LVA wegen behaupteter Missstände in der Verwaltung des Landes beschweren, sofern sie von diesen Missständen betroffen ist und ihr ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Jede Beschwerde ist von der LVA zu prüfen und dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin das Ergebnis mitzuteilen (Art 59 Abs 3 LV, § 2 Abs 2 LVA-G, § 12 Abs 2 lit b ADG).

Amtswegige Missstandsprüfung: Die LVA ist berechtigt, von ihr vermutete Missstände in der Verwaltung des Landes von Amts wegen zu prüfen (Art 59 Abs 4 LV, § 2 Abs 3 LVA-G, § 12 Abs 2 lit b ADG).

Empfehlungen an oberste Organe: Die LVA kann dem obersten weisungsberechtigten Organ des geprüften Zweiges der Verwaltung anlässlich einer Prüfung Empfehlungen darüber erteilen, wie der festgestellte Missstand soweit als möglich beseitigt und künftig vermieden werden kann. Dieses Organ hat den Empfehlungen möglichst rasch, längstens aber binnen zwei Monaten zu entsprechen und dies der LVA mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum ihnen nicht oder nicht fristgerecht entsprochen wird (Art 60 Abs 1 LV, § 3 Abs 3 LVA-G, § 12 Abs 2 lit c ADG).

Ratschlag an die Allgemeinheit: Die LVA kann in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes auch Ratschläge an die Allgemeinheit richten (§ 2 Abs 1, 2. Satz LVA-G).

Anrufung des Verfassungsgerichtshofes: Auf Antrag der LVA erkennt der VfGH über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen, die im Bereich der Verwaltung des Landes ergangen sind (Art 60 Abs 2 LV), auf Antrag der LReg oder der LVA auch über Meinungsverschiedenheiten zwischen LVA und LReg über die Zuständigkeit der LVA (Art 60 Abs 3 LV). Die bundesverfassungsrechtliche Grundlage zur Anrufung des VfGH findet sich in 148i iVm Art 139 Abs 5 und Art 148f B-VG.

Einsatz gegen Diskriminierung: Durch das am 01.06.2005 in Kraft getretenen **Antidiskriminierungsgesetz** (ADG) ist auch die Antidiskriminierungsstelle im LVA-Büro eingerichtet (s Kap. 4).

Menschenrechtliches Monitoring: Zum Schutz und zur Förderung von Menschenrechten in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes kann die LVA bzw ihre Kommission Orte einer (möglichen) Freiheitsentziehung, Organe, die zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind, sowie Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderung besuchen und überprüfen (Art 59 Abs 5 LV, § 2 Abs 4 LVA-G, § 12 Abs 4 ADG). Ebenso ist die LVA als Antidiskriminierungsstelle auch jene Stelle, die zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zuständig ist; zu diesem Zweck kann sie auch Vertreter von Behindertenorganisationen beiziehen. (§ 12 Abs 1 ADG)

1.2. Büro der Landesvolksanwältin

1.2.1. Die Landesvolksanwältin (LVA)

Die Landesvolksanwältin, 1957 in Bregenz geboren, besuchte dort das Bundesgymnasium für Mädchen (Gallusstift), wo sie 1976 maturierte. Nach einjährigem Aufenthalt als Austauschstudentin in den USA begann sie ein Germanistik/Anglistik-Studium an der Universität Innsbruck, das sie 1979 wegen Familiengründung abbrach. 1984-1987 absolvierte sie die Ausbildung an der Lehranstalt der Diözese Feldkirch für prozessorientierte Familien- und Gruppenarbeit und war - nach der Geburt ihres dritten Kindes - als Erwachsenenbildnerin im psychosozialen Bereich sowie als freie Mitarbeiterin beim Ehe- und Familienzentrum in Feldkirch und ehrenamtlich als Redakteurin beim Vorarlberger Familienverband tätig.

Von 1994 bis 2000 absolvierte sie das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck. Nach einem Rechtspraktikum beim Bezirksgericht Bregenz und Landesgericht Feldkirch war sie anschließend als Rechtsanwaltsanwärterin in Bregenz tätig. 2000-2002 machte sie eine Ausbildung zur Mediatorin, 2005 legte sie die Rechtsanwaltsprüfung ab.

Motivation für ihre Arbeit als Landesvolksanwältin ist die Verbindung von juristischer Tätigkeit mit sozialem Engagement auf Basis einer politischen Unabhängigkeit.

Ehrenamtlich ist die Landesvolksanwältin im Vorstand des Vorarlberger Familienverbandes, als stellvertretendes Kuratoriumsmitglied der Stiftung Maria Ebene sowie als Vorstandsmitglied (Schatzmeisterin) des Europäischen Ombudsman-Institutes tätig.

1.2.2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Landesvolksanwältin wurde im Berichtsjahr in ihrer Tätigkeit von einer Juristin, einem Juristen, einer Ausbildungsjuristin und zwei Mitarbeiterinnen im Sekretariat unterstützt. Während Mag. Christoph Halmer hauptsächlich mit den Bereichen Baurecht, Raumplanung, Abgaben, Straßerecht und Gemeinderecht befasst war, hatte Dr.ⁱⁿ Angela Bahro die Leitung der Antidiskriminierungsstelle inne und war darüber hinaus für Anliegen aus dem sozialrechtlichen Bereich sowie Kinder- und Jugendhilfe, Wohnbauförderung und Staatsbürgerschaftsanliegen zuständig. Für das Jahr 2014 wurde der Landesvolksanwältin Mag.^a Luzia Schneider als Ausbildungsjuristin zugeteilt.



Hannelore Vonach, LVA Mag. Gabriele Strele, Mag. Christoph Halmer, Dr. Angela Bahro, Mag. Luzia Schneider und Natalie Gradsack

Erste Ansprechpartnerinnen für Bürgerinnen und Bürger, die sich in Notlagen (oft auch in Unkenntnis des Zuständigkeitsbereiches) an die LVA wenden, sind die beiden Mitarbeiterinnen im Sekretariat. Frau Natalie Gradsack und Frau Hannelore Vonach sind täglich von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16:30 Uhr erreichbar. BesucherInnen und AnruferInnen, für deren Anliegen die LVA unzuständig ist, werden grundsätzlich nicht abgewiesen, sondern an die zuständige Behörde oder Rechtschutzeinrichtung verwiesen.

Kurze, allgemeine Rechtsauskünfte werden von der Landesvolksanwältin und den juristischen MitarbeiterInnen gern auch telefonisch erteilt, für eine detaillierte Erörterung der Angelegenheit wird um Vereinbarung eines Besprechungstermins ersucht.

Zur Fallbesprechung und zur Koordination der Termine finden wöchentliche Teamsitzungen statt.

1.2.3. Büro am neuen Standort

Im Berichtsjahr verbrachten die LVA und ihr Team ihr erstes Jahr im neuen Büro in der Landwehrstraße 1 in Bregenz. 28 Jahre lang war die Landesvolksanwaltschaft als Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger in der Römerstraße 14 in Bregenz bekannt. Nachdem die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wuchs und die Antidiskriminierungsstelle dazukam, zwangen der Platzmangel und vor allem die fehlende Barrierefreiheit zur Suche nach einem neuen Standort. Die Nähe zum Landtag war ebenso wichtig wie die Eigenständigkeit des neuen Büros. Als schließlich das Angebot kam, dass alle Kontrolleinrichtungen im leerstehenden Gebäudetrakt hinter der BH Bregenz unterkommen könnten und die Landesvolksanwältin gemeinsam mit dem Landesverwaltungsgericht einen eigenen, barrierefreien Eingang in der Landwehrstraße 1 erhalten würde, war der Umzug beschlossen. Die Nähe zum Landtag blieb gewahrt, die Nähe zum Bahnhof und zu öffentlichen Parkplätzen sowie der barrierefreie Zugang im Erdgeschoss des Gebäudes ermöglichen es den Bürgerinnen und Bürgern leicht und unproblematisch die Landesvolksanwaltschaft aufzusuchen. Nach ein paar Irrwegen hat sich die neue Büroadresse herumgesprochen und ist mittlerweile den meisten bekannt.



Büro der Landesvolksanwältin, Landwehrstraße 1, Bregenz

1.2.4. Termine

Neben **279 vereinbarten Terminen** im Büro erfolgten zahlreiche Vorsprachen ohne Termin sowie unzählige Telefonate, die zahlenmäßig nicht mehr erfasst wurden.

Weiters wurden von der LVA und den juristischen MitarbeiterInnen **9 Ortsaugenscheine** und **55 auswärtige Besprechungen** durchgeführt.

Bei den Sprechtagen der für Bundesangelegenheiten zuständigen Volksanwälte aus Wien stand die Landesvolksanwältin ebenfalls für Auskünfte und Beschwerden zur Verfügung.

Tabelle 1: Sprechtage der Landesvolksanwältin und der Volksanwälte in Vorarlberg

Datum	Ort	LVA mit Volksanwalt/Volksanwältin
17.06.2014	Bregenz, LVA-Büro	Dr. Günther Kräuter
17.06.2014	Bludenz, BH	Dr. Günther Kräuter
16.09.2014	Bregenz, LVA-Büro	Dr. Peter Fichtenbauer
16.09.2014	Feldkirch, BH	Dr. Peter Fichtenbauer
02.12.2014	Bregenz, LVA-Büro	Dr. Günther Kräuter
02.12.2014	Dornbirn, BH	Dr. Günther Kräuter

1.3. Institutionelle Kontakte

1.3.1. Vorarlberger Landtag

Der Volksanwaltsausschuss befasste sich am 26.02.2014 und 12.11.2014 mit mündlichen Zwischenberichten der LVA über die eingeleiteten und abgeschlossenen Prüfungsfälle, am 28.05.2014 mit dem Tätigkeitsbericht 2013. Dieser wurde in der Plenarsitzung des Landtags vom 05.06.2013 beraten.

Einer guten Tradition folgend nimmt die LVA regelmäßig an den Sitzungen des Landtags teil. Dies bietet neben der Information über die Beratungsgegenstände auch Gelegenheit zu Gesprächen mit Abgeordneten und Regierungsmitgliedern zu aktuellen Anliegen und Prüfungsfällen.

1.3.2. Kontakte mit Behörden und Institutionen

Mit den meisten Behördenvertretern des Landes, der Gemeinden und des Bundes besteht eine gute Zusammenarbeit. Persönliche Gespräche mit Regierungsmitgliedern, BürgermeisterInnen, BehördenleiterInnen und SachbearbeiterInnen sind oft informativer als langwierige Korrespondenzen und helfen manchen Konflikt leichter zu lösen.

Eine sehr gute kollegiale Zusammenarbeit besteht mit dem Patientenanwalt, dem Kinder- und Jugendanwalt, der Naturschutzanwältin sowie verschiedenen Ombudsstellen. Außerhalb des Landes finden regelmäßige Treffen mit dem Landesvolksanwalt von Tirol und der Volksanwaltschaft in Wien statt.

1.3.3. Internationale Kontakte

Als Schatzmeisterin des Europäischen Ombudsman-Institutes (EOI) nahm die LVA vom 27.-30.03.2014 an der Vorstandssitzung in Vilnius, Litauen, teil. Diskutiert wurden unter anderem menschenrechtlich relevante Aspekte anlässlich der Unruhen in der Ukraine sowie die Rolle der Ombudsleute in diesem Konflikt. Dabei sind Ombudsleute auch international bemüht, für die Einhaltung der Menschenrechte zu plädieren ohne jedoch in die Politik einzugreifen.

Das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten veranstaltete vom 21.-25.06.2014 das 9. Regionalseminar in Cardiff, Wales, zum Thema „Bürgerbeauftragte und Petitionsausschüsse: Stimmen für die Stimmlosen“.

In diesem Rahmen hielt die Landesvolksanwältin einen Vortrag zum Thema „Mehr Rechte für eine alternde Bevölkerung durch selbstbestimmtes und betreutes Wohnen in Vorarlberg“, der durch EU-Dolmetscher simultan in 4 Sprachen übersetzt wurde.



Vortrag von Landesvolksanwältin Gabriele Strele in Cardiff, Wales

1.4. Öffentlichkeitsarbeit

1.4.1. Prospekte

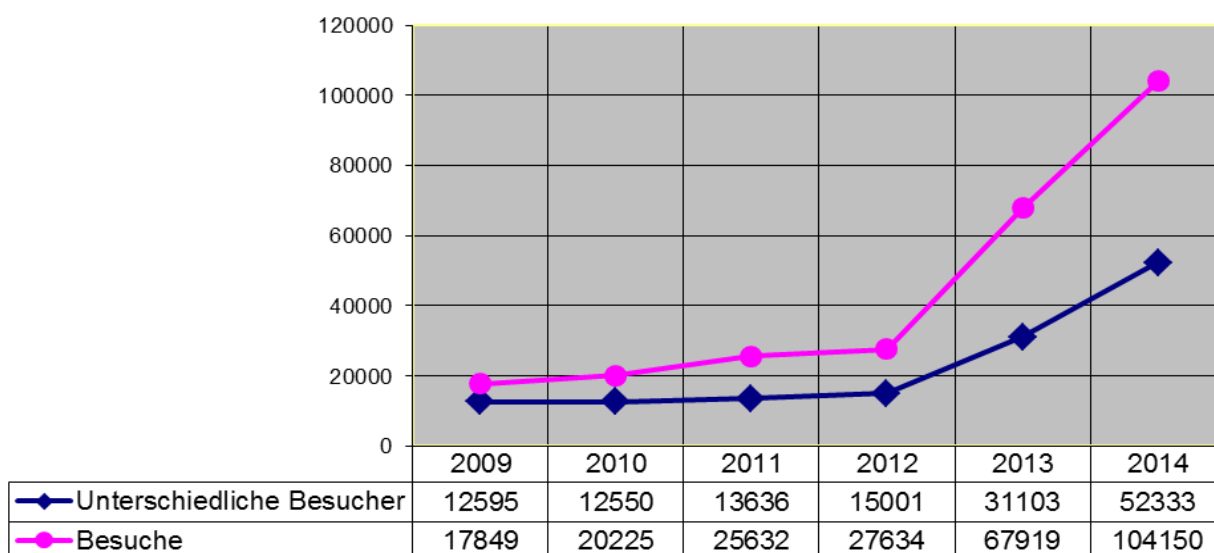
Im Büro der Landesvolksanwältin liegen Folder auf. Darin sind Informationen über die Institution, Tätigkeitsbereiche, Zuständigkeit der LVA und Kontaktadresse kurz und übersichtlich zusammengefasst. Exemplare davon werden auf Wunsch gerne an Interessierte übermittelt.

1.4.2. Homepage

Die Homepage der LVA (www.landesvolksanwaeltin.at) enthält viele Informationen für Bürgerinnen und Bürger und wird in immer stärkerem Maße in Anspruch genommen. Neben den Aufgaben werden die Zuständigkeiten der LVA beschrieben, auf die Antidiskriminierungsstelle hingewiesen, aktuelle Themen behandelt und Termine wie z.B. auswärtige Sprechtage angekündigt. Diverse Links verweisen auf andere Ombudsstellen, Institutionen und Beratungsstellen, bei welchen Bürgerinnen und Bürger Hilfe anfordern können, wenn die LVA nicht zuständig ist. Gesetze, Tätigkeitsberichte und viele weitere Infos können nachgelesen werden.

Der große Anstieg der **Zugriffe auf die Homepage der LVA** setzte sich auch im Berichtsjahr fort. Die Anzahl der unterschiedlichen Homepage-Besucher (52.333) als auch die Gesamtzahl der Besuche (104.150) haben sich im Vergleich zum Vorjahr erneut fast verdoppelt.

Anzahl der Besuche(r) auf der Homepage



1.4.3. Vorträge, Seminare und Kooperationen

Die Landesvolksanwältin wird öfters zu Austauschgesprächen, Vorträgen oder Seminaren gebeten.

So informierte sie am 27.05.2014 im Spielboden gemeinsam mit der Gleichbehandlungsanwältin aus Wien interessierte Migrantinnen und Migranten über deren Rechte bei Diskriminierungen.

Am 12.06. und 4.12.2014 nahm die Landesvolksanwältin am Workshop „Zukunft der Verwaltung“ teil, wobei reformfreudige Ziele und Vorschläge ausgearbeitet worden sind. Das Land Vorarlberg betonte dabei den Willen zur Umsetzung.

Am 22.08.2014 durfte die Landesvolksanwältin den Leiter der Ombudsstelle für Studierende, Dr. Josef Leidenfrost, in ihrem Büro zu einem interessanten Austausch begrüßen.

Am 11.09.2014 besuchte der Petitions-Arbeitskreis aus Baden-Württemberg die Landesvolksanwältin und informierte sich über die Einrichtung und die Aufgaben der Landesvolksanwaltschaft in Vorarlberg. Die Mitglieder des Arbeitskreises betonten, dass sie viele Anregungen für ihre Arbeit mitnehmen konnten.



Petitions-Arbeitskreis aus Baden-Württemberg zu Besuch bei Landesvolksanwältin Gabriele Strele

Am 18./19.09.2014 besuchte die Landesvolksanwältin die von der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft organisierte Tagung „Anwaltschaften und Ombudsstellen als Partner der Verwaltung“ in Eisenstadt.

Am 20.10.2014 hielt die Landesvolksanwältin im Rahmen des Fortbildungsprogrammes der Pädagogischen Hochschule für Lehrerinnen und Lehrer von Pflichtschulen einen Vortrag über ihre Tätigkeit und ihren Aufgabenbereich.

Zum Thema „Österreich und die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ fand am 04.11.2014 ein informatives Symposium in Universität Innsbruck statt, das von der Landesvolksanwältin im Hinblick auf ihre Tätigkeit als menschenrechtliche Monitoringstelle besuchte.

Veranstaltungen und Tätigkeiten im Rahmen der Antidiskriminierungsstelle sind unter Kap. 4.2 nachzulesen.

1.4.4. Medien

Bürgeranliegen und Missstandsprüfungen finden immer wieder das Interesse der regionalen Zeitungen sowie von TV- und Radiosendungen.

Anlässlich der Präsentation des Tätigkeitsberichtes 2013 wurde von der Landesvolksanwältin am 28.04.2014 eine Pressekonferenz einberufen. Die Landesvolksanwältin stellte sich dabei im Beisein der damaligen Landtagspräsidentin, Frau Dr.ⁱⁿ Gabriele Nussbaumer, den Fragen der Medienvertreter.

Ebenso fand die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 23.06.2014, V 70/2013-9, worin dem Antrag der Landesvolksanwältin auf Aufhebung einer Flächenwidmungsverordnung einer Marktgemeinde stattgegeben wurde, das Interesse mehrerer Medien.

Am 04.09.2014 war die Landesvolksanwältin zu Gast in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“. Präsentiert wurde der Fall eines Bürgers, der seit einem Vierteljahrhundert um eine Zufahrt zu seinem Haus kämpft und für Pläne, Gutachten und Vermessungen bereits ca EUR 25.000 investiert hat. Eine ursprüngliche Zusage der Gemeinde wurde mit ständig neuen Forderungen verknüpft und schließlich, nachdem alle Forderungen erfüllt waren, trotzdem rückgängig gemacht. Der Bürgermeister konnte in der Sendung keine schlüssigen Argumente vorbringen. Dennoch beharrte er auf seiner Ablehnung und ging auf konkrete Fragen nicht ein. Der Antrag des Bürgers auf neuerliche Behandlung des begehrten Dienstbarkeitsvertrages in der Gemeindevertretung wurde vom Ausschuss jedenfalls wiederum abgelehnt. Der Fall ist immer noch anhängig.

2. Statistischer Teil

2.1. Geschäftsanfall

2.1.1. Arbeitsanfall und Erledigungen im Berichtsjahr

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 629 Fälle bearbeitet (im Vorjahr 642 Fälle). 67 Misstandsprüfungen stehen 536 Beratungs- und Vermittlungsanfragen gegenüber. Dies zeigt auf, dass die Institution der Landesvolksanwältin weit mehr als eine Kontrollfunktion hat. Oft ist im Handeln der Behörden zwar keine direkte Rechtswidrigkeit erkennbar, der Ermessensspielraum wird jedoch nicht unbedingt bürgerfreundlich genutzt. Wenn in solchen Fällen annehmbare Lösungen für die Bürgerinnen und Bürger erzielt werden können, ist eine Vermittlungstätigkeit manchmal sinnvoller als eine formale Misstandsprüfung, bei der sich das Gesprächsklima verschlechtern und die Fronten verhärten könnten. Zudem werden vermehrt Auskünfte in noch offenen Verfahren eingeholt. Da die LVA erst intervenieren kann, wenn dem Bürger kein Rechtsmittel mehr zur Verfügung steht, finden in solchen Fällen oft aufwändige Beratungen und Auskunftserteilungen statt.

Tabelle 3: Geschäftsanfall im Vergleich zu den beiden Vorjahren

Verfahren	AZ	Anfall 2012	Anfall 2013	Offen Ende 13	Anfall 2014	Erledigt 2014	Offen Ende 14
Amtswegige Prüfungen	aMP	3	4	1	6	5	1
Anregungen/Gesetzgebung	AnGe	2	2	0	1	0	1
Anregungen/Verwaltung	AnVe	5	13	7	9	6	2
Auskunft und Beratung	AuBe	554	530	49	536	505	31
Beantragte Prüfungen	bMP	97	81	18	67	45	22
Empfehlungen	EO	0	1	0	1	1	0
Verordnungsprüfungen	VP	0	1	1	0	0	0
Sonderregister	S	13	10	0	9	9	0
Insgesamt		674	642	76	629	571	57

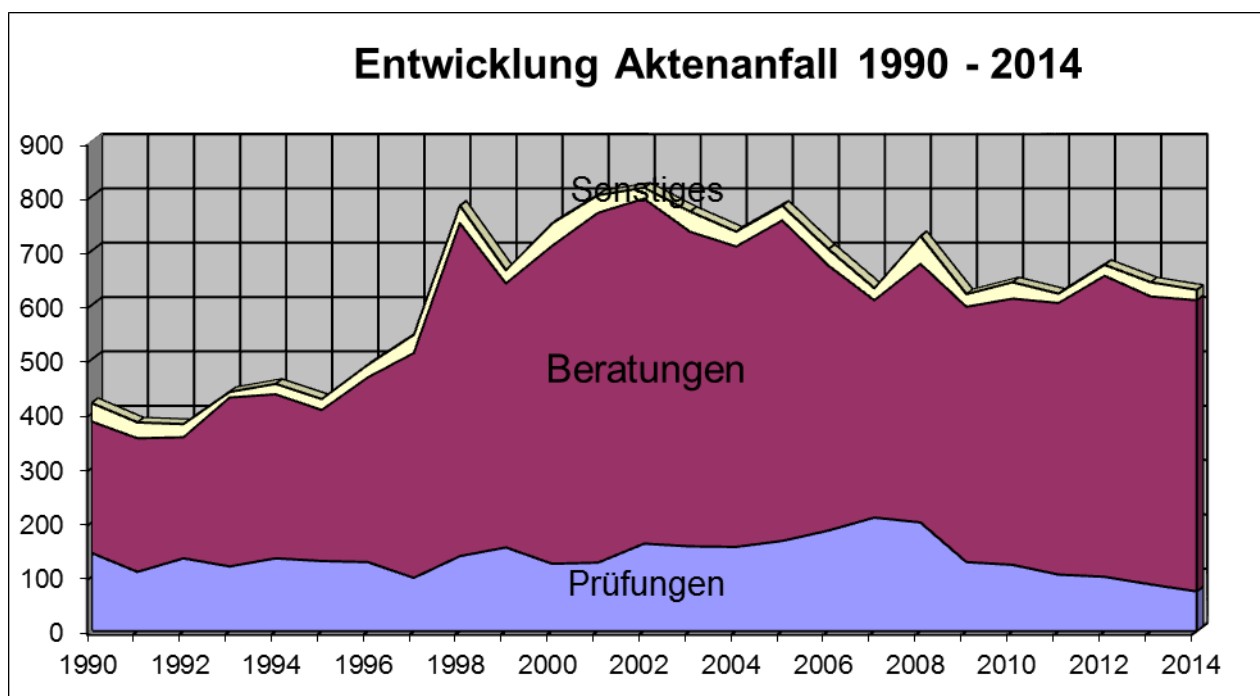
2.1.2. Langfristiger Vergleich der Anfallsentwicklung

Seit Bestehen der Landesvolksanwaltschaft (30.10.1985) sind insgesamt **17.428 Fälle** bearbeitet worden, davon **4.125 Prüfungen** und **12.422 Beratungen**. Neben den zahlenmäßig relativ konstanten Prüfungen zeigt das starke Überwiegen der Beratungen die zunehmende Inanspruchnahme der Landesvolksanwälte als Auskunfts- und Vermittlungspersonen zwischen Bevölkerung und Behörden.

Tabelle 4: Aktenanfall 1985 bis 2014

Jahr	Prüfungen	Beratungen	Sonstige	Summe
1985	21	13	2	36
1986	268	229	62	559
1987	143	209	51	403

1988	116	235	54	405
1989	197	251	42	490
1990	144	242	34	420
1991	109	246	29	384
1992	134	223	24	381
1993	119	311	10	440
1994	134	302	19	455
1995	129	278	20	427
1996	127	340	23	490
1997	98	414	33	545
1998	138	613	32	783
1999	154	486	24	664
2000	124	585	41	750
2001	126	644	32	802
2002	161	635	20	816
2003	156	579	37	772
2004	155	553	27	735
2005	166	590	27	783
2006	185	488	30	703
2007	209	400	22	631
2008	200	476	51	727
2009	127	470	23	620
2010	122	490	30	642
2011	104	500	17	621
2012	100	554	20	674
2013	86	530	26	642
2014	73	536	19	629
gesamt	4.125	12.422	881	17.428



2.2. Aufteilung nach Gebietskörperschaften und Behörden

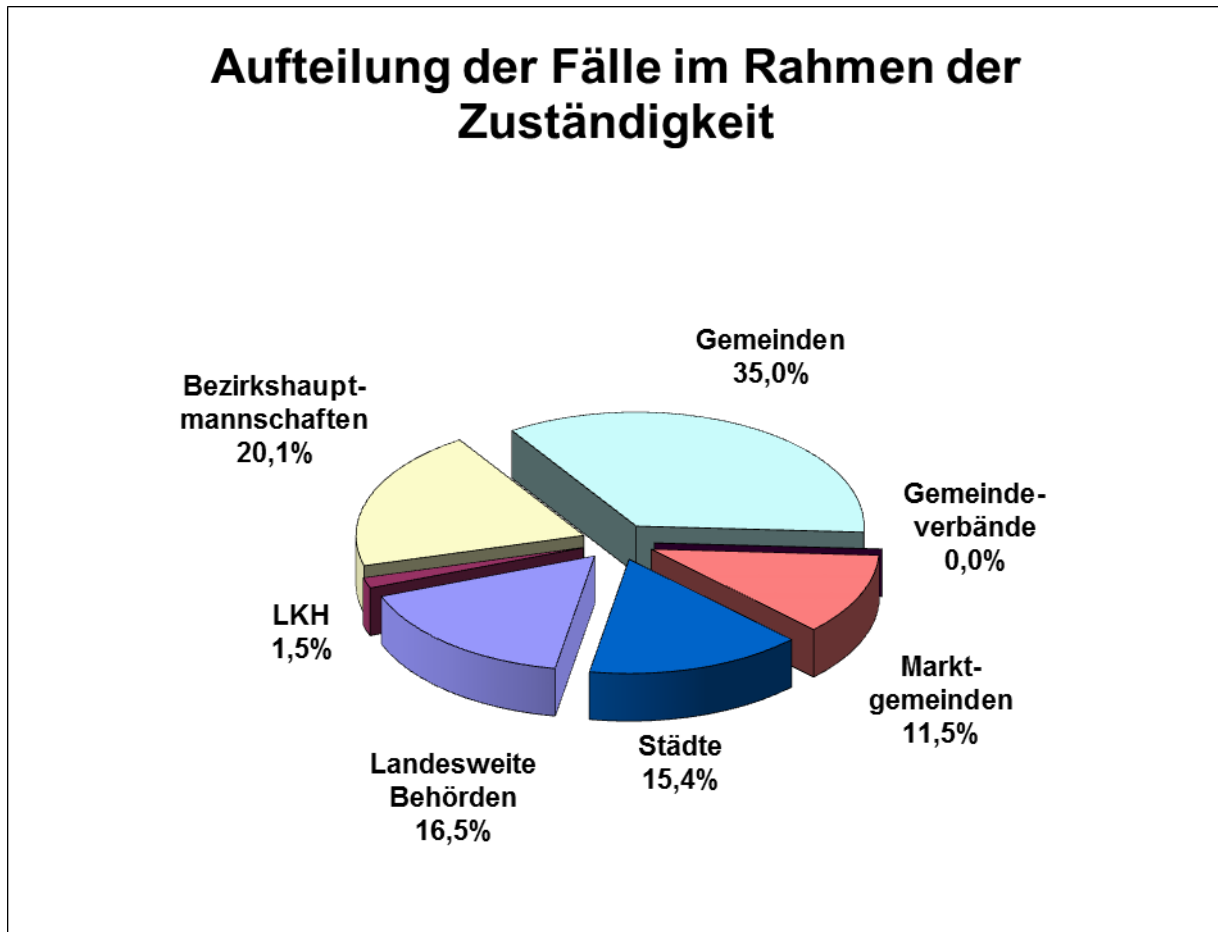
Manche Fälle betreffen gleich mehrere Behörden; nicht maßgebend ist, ob diese im Rahmen der Hoheits- oder der Privatwirtschaftsverwaltung tätig wurden.

Bundesbehörden, Gerichte oder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung tätige Landesbehörden sind nur dann erfasst, wenn die LVA über die Abklärung der Zuständigkeit hinaus tätig war (z.B. Weiterleitung der Beschwerde an die VA, Beantwortung von Emails mit unverbindlicher rechtlicher Auskunftserteilung). Ebenso, wenn parallel mit einem Verfahren in der Zuständigkeit der LVA (etwa bei Bauvorhaben) ein bundesrechtliches Verfahren (im Gewerbe-, Wasserrecht etc) läuft. Bei einigen Fällen findet eine Verflechtung von Bundes- und Landesbehörden statt. Diese werden dann von der LVA im Landesbereich geprüft, wobei sie gem Art 60 Abs 4 der Landesverfassung im Wege der Amtshilfe auch in Bundesakten Einsicht nehmen kann (zB Polizeiakten, Gerichtsurteile). Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht gegenüber der Landesvolksanwältin nicht, sie unterliegt der Amtsverschwiegenheit jedoch im gleichen Umfang wie das Organ, an das sie herangetreten ist.

Tabelle 5: Aufteilung der Verfahren auf Gemeinde-, Landes- und Bundesbehörden

Behörde / Institution	Prüfungen	Beratungen	Anregungen	Summe
(Amt der) Landesregierung	8	57	0	65
Agrarbehörden (ABB, L-AS)	0	5	0	5
Grundverkehrsbehörden	1	5	0	6
Landesverwaltungsgericht	0	1	0	1
Landesweite Behörden (Summe)	9	68	0	77
Landeskrankenanstalten	2	5	0	7
BH Bludenz	2	18	0	20
BH Bregenz	5	24	0	29
BH Dornbirn	3	19	1	23
BH Feldkirch	2	20	0	22
Bezirkshauptmannschaften (Summe)	12	81	1	94
BEREICH LANDESVERWALTUNG	23	154	1	178
5 Städte	15	55	2	72
11 Marktgemeinden	9	44	1	54
81 Gemeinden	24	135	5	164
Gemeindeverbände	0	0	0	0
BEREICH GEMEINDEVERWALTUNG	48	234	8	290
LH/LR in Bundesangelegenheiten	0	1	0	1
BH als Bundesbehörde	0	17	0	17
Gerichte, Staatsanwaltschaft	0	45	0	45
Andere Bundesbehörden (FA, VGKK, PVA)	2	29	0	31
Sonst. Bundeseinrichtungen (Post, ASFINAG)	1	10	0	11
BEREICH BUNDESVERWALTUNG	3	102	0	105

Im Rahmen der Zuständigkeit der LVA für die Landes- und Gemeindeverwaltung lag der Schwerpunkt wieder bei Anfragen und Beschwerden zur Tätigkeit der Gemeinden (61,9%), auf die eigentliche Landesverwaltung entfielen 38,1%.



Bei Aufgliederung der die Gemeinden betreffenden Prüfungs- und Beratungsverfahren nach dem Gemeindetypus wird zwischen den 5 Städten (durchschnittliche Einwohnerzahl 26.932 laut Stand vom 30.06.2012), den 11 Marktgemeinden (Durchschnitt 8.961) sowie den 96 übrigen Gemeinden (Durchschnitt 1.747,20) unterschieden.

2.3. Bürgerkontakte

2.3.1. Form der Kontaktaufnahme

Telefonische Auskünfte des Sekretariats bei Unzuständigkeit der LVA und damit einhergehender Information über die zuständige Stelle sind weder akten- noch zahlenmäßig erfasst. Es dürfte sich dabei jedoch um über tausend Anrufe handeln.

Jeder Akt wird nur einer Kategorie zugeordnet nach der Information, die zur Einleitung des Verfahrens geführt hat. Nicht maßgeblich sind eine Terminvereinbarung oder ein telefonischer Vorkontakt.

Ähnlich wie im Vorjahr führten hauptsächlich telefonische Auskunftersuchen (43,9 %) und persönliche Vorsprachen im Büro (20,8 %) zur Einleitung eines Verfahrens.

Insgesamt wurden 66,1 % der Verfahren über mündliches Vorbringen und 29,1 % der Verfahren über schriftliches Vorbringen eingeleitet. Die restlichen Verfahren wurden entweder von Amts wegen oder durch Überweisung von anderen Institutionen eingeleitet.

Tabelle 6: Anlass zur Einleitung des Verfahrens	Anzahl	Prozent
Persönliche Vorsprache im Büro	131	20,8
Vorsprache bei auswärtigem Sprechtag	9	1,4
Telefonat mit Beratung und Information	276	43,9
Summe mündliches Vorbringen	416	66,1
Briefliche Beschwerde oder Ersuchen	29	4,6
Beschwerde oder Ersuchen per Telefax	5	0,8
Beschwerde oder Ersuchen per E-Mail	157	25
Summe schriftliches Vorbringen	191	30,4
Überwiesen von VA oder anderer Institution	18	2,9
Ausschließlich von Amts wegen eingeleitet	4	0,6
Gesamtsumme	629	100

2.3.2. Persönliche Merkmale der Klienten

Anfragen und Beschwerden werden sowohl von Frauen, Männern, Familien als auch von Behörden oder Institutionen an die LVA herangetragen. Dabei konnte im Jahr 2014 ein Anstieg von Einzelpersonen und Sozialinstitutionen vermerkt werden, während der Anteil an den restlichen Gruppierungen leicht sinkend war.

Tabelle 7: Profil der Beschwerdeführer und Klienten	Anzahl	Prozent
Privatperson, männlich	309	49,1
Privatperson, weiblich	211	33,5
Ehepaar, Familienangehörige gemeinsam	66	10,5
Gruppe von Privatpersonen (Miteigentümer, Nachbarn, ..)	12	1,9
Unternehmen, Unternehmensvertreter	8	1,3
Bürgerinitiativen, wahlwerbende Gruppen	1	0,2
Sozialinstitutionen, Sozialarbeiter	7	1,1
Behörden, öffentlich rechtliche Körperschaften, deren Vertreter	10	1,6
Von Amtswegen eingeleitet u. anonyme Personen	5	0,8
Insgesamt	629	100

2.3.3. Regionale Herkunft der Klienten

Sieht man von amtswegig eingeleiteten Verfahren oder landesweiten Institutionen ab, stammten aus **Vorarlberg 538**, aus anderen österreichischen **Bundesländern 14**, aus dem **europäischen Ausland 12** und aus **außereuropäischen Ländern 2** Klienten. Vermutlich auch aus Vorarlberg kamen jene allgemeinen telefonischen (47) und elektronischen (27) Anfragen, bei denen aufgrund der Handynummer oder E-Mail-Adresse der Wohnort nicht zugeordnet werden konnte.

Ähnlich wie im Vorjahr liegen auch im Jahr 2014 die Anfragen und Beschwerden in den Bezirken Dornbirn, Feldkirch und Bludenz knapp unter dem Bevölkerungsanteil, während der Bezirk Bregenz als einziger Bezirk im Vergleich zur Bevölkerungszahl deutlich überrepräsentiert war. Vermutlich liegt dies am Standort des Büros der LVA in Bregenz.

Tab. 8: Regionale Herkunft (Bezirk)	Bevölkerung (30.06.2014)		Beschwerdeführer / Klienten	
	Personen	Prozentanteil	(gerundet)	Personen
Bludenz	61.461	16,27%	14,59%	76 (-1)
Bregenz	129.313	34,22%	42,61%	222 (-5)
Dornbirn	84.780	22,44%	21,30%	111 (+18)
Feldkirch	102.291	27,07%	21,50%	112 (-43)
Vorarlberg gesamt	377.845	100%	100%	521 (-17)

In den verschiedenen Regionen des Landes gab es im Jahr 2014 bei der Anzahl der Anfragen und Beschwerden gegenüber dem Vorjahr folgende Schwankungen:

Rheintal 326 (-38), Walgau 56 (+2), Bregenzerwald 63 (+-0), Montafon 30 (+2), Leiblachtal 32 (+6), Klostertal/ Arlberg 2 (+1), Großwalsertal 6 (+2), Kleinwalsertal 4 (-2), Brandnertal 3 (+3).

2.4. Erledigung der Missstandsprüfungen

Manche Beschwerden werden zuständigkeitshalber an die VA, die Gleichbehandlungsanwaltschaft oder andere Ombudsstellen abgetreten bzw weiter verwiesen oder können wegen Unzuständigkeit, Unzulässigkeit (anhängiges Verfahren) oder aus anderen Gründen (Zurückziehung) nicht weiter behandelt werden.

Unterschieden wird weiters, ob der Beschwerdegrund im Laufe des Verfahrens beseitigt oder kein Missstand festgestellt werden konnte und ob eine Beseitigung nicht (mehr) möglich war und somit eine Beanstandung oder Missstandsfeststellung erfolgte.

Tabelle 9: Erledigung der Missstandsprüfungen	amtswegige	beantragte
Am 01.01.2014 offene Fälle	1	22
Im Jahr 2014 eingeleitete Fälle	6	67
Im Jahr 2014 zu bearbeitende Fälle, davon:	7	89
An VA, Gleichbehandlungsanwaltschaft abgetreten/verwiesen	0	3
Wegen Unzuständigkeit oder als unzulässig eingestellt	0	4
Kein Fehler oder Missstand feststellbar	0	20
Beschwerdegrund im Laufe des Verfahrens beseitigt	4	11
Beanstandung, Missstandsfeststellung	1	5
Verfahren aus anderen Gründen eingestellt	1	23
Summe der erledigten Fälle	6	66
Zum 31.12.2014 offen gebliebene Fälle	1	23

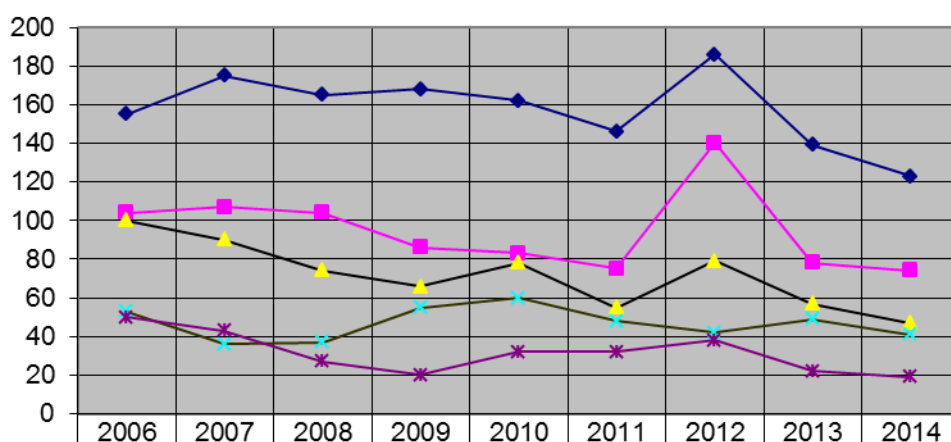
2.5. Aufteilung der Fälle nach Sachgebieten

Rechtsmaterien und Sachgebiete werden zusammengefasst und den Anfallszahlen der letzten drei Jahre gegenüber gestellt. Dabei sind Fälle, die mehrere Sachgebiete berühren, auch dementsprechend mehrfach vertreten. So betreffen beispielsweise Bauvorhaben zum Teil auch damit verbundene Umwidmungen, weshalb in solchen Fällen sowohl das Baugesetz als auch das Raumplanungsgesetz erfasst wird.

Anhand der Gegenüberstellung zu den Vorjahren wird der Trend erkennbar, welche Rechtsgebiete mehr Gründe für Anfragen und Beschwerden bieten als andere und wo im jeweiligen Jahr die Schwerpunkte liegen. (Tabelle 10)

Tabelle 10: Sachgebiete und Rechtsmaterien	2011	2012	2013	2014
Abfallbeseitigung, Mülltrennung	7	3	5	5
Abgaben, Gebühren, Steuern	29	37	39	36
Agrar, Forst, Jagd, Fischerei	10	21	13	8
Amtshaftung	1	0	2	2
Auskunfts-, Umweltinformationsgesetz	6	0	0	6
Baugesetz und Verordnungen	146	186	139	123
Behinderung (ChancenG, IntegrationsVO)	16	7	11	21
Bestattungswesen	1	0	0	0
Datenschutz	8	3	9	7
Dienst- und Arbeitsrecht	12	15	20	8
Diskriminierung, Gleichbehandlung	33	30	21	23
Fremdenrecht (FPG, AsylG, NAG)	11	8	14	7
Führerschein- und Kraftfahrzeuggesetz	9	9	9	13
Gemeinderecht, Gemeindeverwaltung	54	48	33	42
Gesundheitswesen	4	10	7	7
Gewerbeordnung	26	21	9	5
Grundverkehr	4	4	4	8
Kinder- und Jugendhilfe	22	26	26	16
Kanalisation, Abwasser	38	26	20	22
Naturschutz und Landschaftsentwicklung	7	24	15	9
Pflegegeld	8	2	5	0
Raumplanung	75	140	78	74
Schule, Kindergarten, Bildung	13	16	12	14
Sicherheits- u Rettungswesen, Feuerpolizei, Katastrophenhilfe	11	4	3	3
Sozialrecht, Mindestsicherung	48	42	49	41
Sozialversicherung (ASVG, PG)	11	20	13	12
Sport (Schischulen, Bergführer)	1	3	2	0
Staatsbürgerschaft	15	12	10	9
Strafrecht (Justiz)	13	18	8	14
Straßenpolizei (StVO, Parkabgabe)	21	17	15	24
Straßenrecht (mit GSG, Notweg)	55	79	57	47
Tierhaltung, Tierschutz, Tierzucht	9	4	1	2
Tourismus	5	2	14	3
Umweltrecht (UVP, Luftreinhaltung, Lärm, Immissionen)	50	37	29	20
Veranstaltungsrecht	2	1	1	3
Vergabewesen	8	1	1	1
Verwaltungsstrafrecht	36	32	37	34
Verwaltungsverfahren	34	31	32	15
Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbegehren	3	3	3	2
Wasserrecht	25	27	14	11
Wasserversorgung	8	15	13	17
Wohnbauförderung, Wohnbeihilfe	32	38	22	19
Wohnungsrecht (WGG, WEG, MRG, Wohnungsvergabe)	22	28	35	32
Zivilrecht allgemein (ABGB)	189	187	113	84
Sonstiges		40	35	70

Wichtige Sachgebiete 2006-2014



	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
◆ Baurecht	155	175	165	168	162	146	186	139	123
■ Raumplanung	104	107	104	86	83	75	140	78	74
▲ Straßenrecht	100	90	74	66	78	55	79	57	47
✕ Sozialrecht, Mindestsicherung	53	36	37	55	60	48	42	49	41
* Wohnbauförderung	50	43	27	20	32	32	38	22	19

Anfragen und Beschwerden im Baurecht, Raumplanungsrecht und Straßenrecht waren nach wie vor am häufigsten, wenn auch ein leicht rückläufiger Trend bemerkbar ist.

Zum besseren Verständnis der konkreten Anliegen der Bürgerinnen und Bürger erfolgt im nachfolgenden Kapitel eine detaillierte Aufschlüsselung der häufigsten Sachgebiete und Arbeitsschwerpunkte.

2.6. Arbeitsschwerpunkte und Anliegen

2.6.1. Bauverfahren

Die Landesvolksanwältin und ihre MitarbeiterInnen haben 2014 zu diesem Sachgebiet in **123 Fällen** (im Vorjahr in 139 Fällen) Bürgerinnen und Bürger beraten, Auskünfte erteilt, Beschwerden entgegengenommen und bei vielen Gemeinden interveniert.

Zentrale Anliegen im Jahr 2014 waren wiederum **Nachbarrechte**, vor allem die Einhaltung des Bauabstandes, aber auch vorhandene oder befürchtete **Immissionen** bei gewerblichen oder gemeinnützigen Bauten mit größerem Ausmaß. Anlass für Beratungen und Beschwerden boten u.a. Gewerbebetriebe, größere Wohnanlagen, Landwirtschaften und Tierhaltung, Spiel- und Sportanlagen sowie Parkplätze.

So gab es wiederum – wie in den vergangenen Jahren – Beschwerden über geplante **Zufahrten** bei größeren Bauvorhaben, insbesondere wenn diese durch ehemals ruhige Straßen führen sollten.

Wenn jedoch der zusätzliche Verkehrslärm noch als ortsüblich eingestuft wird, muss dieser geduldet werden.

Weiters wurden **Mindestabstände** öfters thematisiert. Dabei wurde in einem Fall von der Gemeinde übersehen, dass eine alte nachbarschaftliche Einverständniserklärung auf Unterschreitung des Mindestabstandes nicht mehr gilt, wenn das Bauwerk nicht planmäßig und unter Änderung des Verwendungszweckes ausgeführt worden ist. Durch Intervention der LVA konnte mit dem Beschwerdeführer, der Nachbarin, deren Rechtsanwalt und dem Bürgermeister eine tragbare Lösung gefunden und dadurch ein aufwändiges Gerichtsverfahren vermieden werden.

Im Übrigen gab es immer wieder Probleme mit **konsenslos errichteten Bauten**. Insbesondere Rechtsnachfolger sind sich oft nicht im Klaren darüber, dass bei Erwerb einer Liegenschaft mit nicht bewilligten Bauwerken nachträglich um die Baubewilligung angesucht werden muss – ansonsten droht die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes.

Auch **Einfriedungen** sind immer wieder ein Stein des Anstoßes. So konnte in einem Verfahren eine konsensuale Lösung gefunden werden, indem der auf öffentlichem Gut befindliche Zaun einer Bürgerin von der Gemeinde an die Grundstücksgrenze zurückversetzt worden ist.

Die Vereinbarkeit von Bauwerken mit der **Baunutzungszahl** und einem **Bebauungsplan** waren ebenso Thema. So wäre in Fällen, wo die Gemeinde mehrfach Ausnahmen vom Bebauungsplan gewährt, eine Überarbeitung des Bebauungsplanes zu empfehlen.

In einem anderen Fall wurde die im Bebauungsplan festgesetzte Baunutzungszahl bei einem geplanten Hotelprojekt derart überschritten, dass die Gemeinde nach Einschreiten der Landesvolksanwältin dem Projektbetreiber erfolgreich nahelegte, den Bauantrag zurückzuziehen.

Auch unterschiedliche Auffassungen bezüglich des **Orts- und Landschaftsbildes** zwischen Bauherren und Gemeinde waren an der Tagesordnung. So gab es mehrfach Beschwerden, von Nachbarn in dörflichen Gegenden, wenn (gemeinnützige) Wohnanlagen geplant waren. Einerseits ist es verständlich, dass Bewohner in abgelegenen Bergdörfern den Charakter von idyllischen Einfamilienhäusern mit entsprechender Aussicht bewahren möchten. Andererseits ist der Wunsch einer von Abwanderung bedrohten Gemeinde auf leistbare Wohnungen in entsprechenden mehrstöckigen Wohnanlagen für junge Familien auch verständlich. Jedenfalls sind im Nachbarrecht keine Einwände bezüglich des Orts- und Landschaftsbildes vorgesehen.

Weniger Verständnis brachte die Landesvolksanwältin in einem Fall auf, als in einer Bergparzelle, wo nur ein- bis zweigeschossige ländliche Gebäude mit Satteldächern vorkommen, der zuständige Amtssachverständige des Landes für das Bauvorhaben einer Politikerin, die ein modernes 4-geschossiges Privatgebäude mit Flachdach geplant hatte, ein positives Ortsbild-Gutachten ausstellte. Dies mit dem Zusatz, dass das Gebäude als Einzelbauwerk in die Gegend passen würde. (Damit war zudem die künftige Ungleichbehandlung von anderen Bauwerbern schon vorgegeben.) Da der Bauantrag jedoch aus anderen Gründen zurückgezogen worden ist, musste die Landesvolksanwältin nicht mehr einschreiten.

Solaranlagen und Photovoltaikanlagen wurden schon im letzten Bericht weniger aus ortsbildlichen Gründen thematisiert, sondern wegen Blendwirkungen aus nachbarrechtlicher Hinsicht. In einem Fall wird ein Nachbar nachweislich mehrere Stunden täglich massiv geblendet. Der Bauherr hingegen hat die Photovoltaikanlage rechtskonform erstellen lassen und in bester Absicht sehr viel Geld investiert. Der Fall ist inzwischen gerichtsanhängig. In solchen Fällen kann keine Partei ergriffen werden, da beide Parteien ohne Verschulden in eine schwierige Lage geraten sind.

2.6.2. Raumplanung

Mit **74 Anfragen und Beschwerden** zum Sachgebiet Raumplanung wurde annähernd die Anzahl des Vorjahres (78 Fälle) erreicht.

Oft wurden **Umwidmungen** thematisiert. So musste die Landesvolksanwältin viele Hoffnungen von Bürgerinnen und Bürgern auf die ersehnte Baulandwidmung enttäuschen, insbesondere wenn Bauvorhaben in Freilandgebiet als Inselwidmungen außerhalb der Siedlungsgrenzen gewünscht wurden. Wenn bereits ein **Bestand** vorhanden ist, kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen gebaut werden. In einem Fall, der anonym an die Landesvolksanwältin herangetragen worden ist, wollte ein Bürger auf landwirtschaftlich gewidmetem Gebiet eine Privatvilla errichten, die jedoch fast doppelt so groß als das schon abgerissene, landwirtschaftliche Gebäude geplant war. Der Bürgermeister wurde von der Landesvolksanwältin über die Rechtswidrigkeit dieses Vorhabens aufgeklärt, wonach er die Baubewilligung versagen musste (Kap. 3.4.2.).

Die **Errichtung von Gebäuden und Anlagen in Freifläche** ist immer wieder Thema von Beratungen. Ein Bürger baute einen alten Weg zu seinem landwirtschaftlichen Stall mit einer Stützmauer aus, damit er mit einem Traktor zufahren kann. Das widerspricht dem Raumplanungsgesetz, wenn die Anlage für die bodenabhängige land- und forstwirtschaftliche Nutzung nicht zwingend notwendig ist. Ein zuvor eingeholtes Privatgutachten bestätigte diese Notwendigkeit zwar, ein später erfolgtes Gutachten der Agrarbezirksbehörde jedoch nicht. So droht die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes.

Auch **Bebauungspläne** boten Anlässe für Beschwerden. So beschwerten sich mehrere Bürger über einen Bebauungsplan, der durch Erteilung von vielen Ausnahmen so gut wie kaum mehr eingehalten wird. Die Ausnahmegewilligung ist im Raumplanungsgesetz zwar vorgesehen, jedoch sollte eine Gemeinde, die mehrfach Ausnahmen bezüglich Geschosszahlen und Baunutzungszahlen erteilt, sich besser eine grundsätzliche Überarbeitung des Bebauungsplanes überlegen.

Umlegungen wurden von der Bevölkerung ebenfalls kritisiert. So war ein Bürger sehr erbost, als die Gemeinde eine von ihm favorisierte und bereits beschlossene Umwidmung nicht durchführte. Grund war, dass der größte Grundeigentümer seine ursprüngliche Zustimmung nach Einleitung des Umlegungsverfahrens wieder zurückgezogen hatte. Da die Gemeinde nach Erlassen der Verordnung über die Einleitung des Umlegungsverfahrens jedoch (bewusst) keinen Umlegungsplan vorlegte, war das Verfahren nach Verstreichen der gesetzlichen Frist von zwei Jahren von der Landesregierung per Gesetz einzustellen.

Weitere Anliegen betrafen **Grundteilungen**, wobei von Gemeinden manchmal Bedingungen gefordert worden sind, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen. So wurde einer Miteigentumsgemeinschaft bei ihrem Antrag auf Grundstücksteilung vorgeschrieben, dass diese eine Brücke, die im Eigentum eines Dritten stand und bereits als Zufahrt zum ungeteilten Grundstück genutzt wurde, zuerst sanieren müsste. Nach Intervention der LVA wurde davon schließlich Abstand genommen.

Eine weitere Thematik waren **Vorbehaltsflächen**. So war eine Vorbehaltsfläche für eine Kirche schon seit vielen Jahren nicht genutzt worden. Ebenso wurde der Antrag des Grundeigentümers auf Einlösung innert offener Frist nicht beantwortet. Nach Intervention der Landesvolksanwältin bei der zuständigen Gemeinde gab es eine Lösung für den Bürger.

2.6.3. Straßenrecht

Im Berichtsjahr gab es mit **47 Fällen** etwas weniger Beratungen und Beschwerden in Bezug auf das Straßengesetz sowie das Güter- und Seilwegegesetz als im Vorjahr (57 Fälle); betroffen waren Landes- und Gemeindestraßen, aber auch Genossenschaftsstraßen und Privatstraßen.

So wurde von einer Gemeinde nach Intervention der Landesvolksanwältin eine bislang vergessene Mappenberichtigung eines öffentlichen Weges durchgeführt (Kap. 3.2.1.)

Der Wunsch auf Übernahme einer Privatstraße als Gemeindestraße wurde in einem Fall von der Gemeinde verweigert. Dazu gibt es jedoch, wenn keine zwingenden Kriterien für eine Gemeindestraße vorliegen, keine Verpflichtung. Geklärt werden konnte jedoch die Pflicht einer Gemeinde anlässlich der Bildung einer Straßengenossenschaft.

Weiters gab es Beschwerden über **Abstandsnachsichten**, die vom Bürgermeister für Bauvorhaben in Bezug auf die angrenzende Gemeindestraße erteilt worden sind. Probleme gab es auch wegen einer von der Gemeinde vorgeschriebenen **Kostenbeteiligung** im Zusammenhang mit Straßensanierungen und Erhaltungspflichten. So wurde nach einem aufwändigen Verfahren ein Missstand in der Gemeindeverwaltung festgestellt, da die Gemeinde einen Teil der Sanierungskosten verpflichtend auf die Anrainer übergewälzt hatte (Kap. 3.4.7.).

Zu schmale und sanierungsbedürftige Straßen sind ebenfalls immer wieder Thema von Beschwerden. So wandte sich eine Bürgerin verzweifelt an die Landesvolksanwältin, da die Gemeindestraße über ihrem Hanggrundstück trotz Tonnagenbeschränkung ständig von Schwertransportern befahren wird, was schon Schäden auf ihrem Grundstück verursacht hatte. Nach hartnäckigen Bemühungen der Landesvolksanwältin hat die Gemeinde eine umgehende Sanierung des Straßenabschnittes zugesagt (3.4.4).

Die seit Jahren von einer Gemeinde grundlos verwehrte Hauszufahrt für einen Bürger ist jedoch immer noch Dauerthema in der Landesvolksanwaltschaft.

2.6.4. Mindestsicherung, soziale Unterstützung

Im Berichtsjahr waren Anfragen und Beschwerden über **Mindestsicherung** mit **41 Fällen** gegenüber dem Vorjahr (49 Fälle) leicht rückläufig. Die meisten Anfragen betrafen eine Ablehnung bzw Reduzierung der Mindestsicherung. Oft stellten Rückzahlungsforderungen der Mindestsicherung die Betroffenen vor große Probleme. In solchen Fällen wurde zusammen mit der zuständigen Mindestsicherungsbehörde Lösungen für eine leistbare Rückzahlung gesucht.

Selbst von den Philippinen kam ein Hilferuf eines Österreichers, der einen Antrag auf Mindestsicherung stellen wollte. Der Mann musste jedoch nach Abklärung mit den Behörden darauf verwiesen werden, dass er Arbeitslosengeld beantragen könne. Für die Antragstellung müsste er jedoch zumindest kurzfristig nach Österreich zurückkehren.

Fragen zum **Heizkostenzuschuss** gab es dagegen im Berichtsjahr mit lediglich 2 Fällen auffallend wenige.

Größtenteils wandten sich Betroffene selbst an die LVA, in einigen Fällen wurden die Anliegen von Angehörigen, SachwalterInnen oder SozialarbeiterInnen vorgebracht.

2.6.5. Kinder- und Jugendhilfe

Mit **16 Fällen** waren die Anfragen zum Thema Kinder- und Jugendhilfe deutlich geringer als im Vorjahr (26 Fälle). Doch gab es wiederum verzweifelte Anfragen, wenn Eltern die **Obsorge** für ihre Kinder entzogen wurde. Aber auch die Verweigerung des **Kontaktrechtes** wurde öfters beklagt.

In einem Fall wurde die Verweigerung der **Akteneinsicht** beanstandet. Da es sich in den diversen Aktenvermerken und gutachterlichen Stellungnahmen, die der Landesvolksanwältin auf Anfrage jedenfalls vollständig vorgelegt worden sind, um sehr sensible Informationen und Daten gehandelt hat, war die vertrauliche Behandlung der Unterlagen rechtmäßig und wurde auch von der Landesvolksanwältin nicht beanstandet.

2.6.6. Wohnbauförderung, Wohnbeihilfe

Der Bereich Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe hat sich im Jahr 2014 mit **19 Fällen** nur geringfügig gegenüber dem Vorjahr (22 Fälle) geändert. Während jedoch im Vorjahr ca ein Drittel der Anfragen die Wohnbauförderung und zwei Drittel die Wohnbeihilfe betraf, gab es im Berichtsjahr fast ausschließlich (bis auf zwei Fälle) Anfragen und Beschwerden bezüglich der Wohnbeihilfe.

Ablehnungsgründe für die Wohnbeihilfe waren in mehreren Fällen fehlende Bestätigungen der Gemeinden über die **Ortsüblichkeit des Mietobjektes**. Oft wurden vom Vermieter geforderte Mietzinse akzeptiert, ohne an die Konsequenzen der Wohnbeihilfe zu denken. Wenn die Ortsüblichkeit der Miete nicht mehr gegeben war, verweigerten die Bürgermeister rechtskonform die Unterschrift.

Öfters kam es zu **Rückforderungen** von bereits geleisteter Wohnbeihilfe, da von Betroffenen beispielsweise Einkommenserhöhungen übersehen bzw zusätzliche Einkommen von Mitbewohnern vergessen worden waren. Die Rückzahlung fiel besonders schwer, wenn das Geld – wie in den meisten Fällen – schon verbraucht worden war. In solchen Fällen konnten leistbare Ratenzahlungen vereinbart werden.

In einem Fall konnte die Landesvolksanwältin einer Bürgerin helfen, welcher die Wohnbeihilfe gekürzt wurde. Die Behörde hat einen fiktiver Kindesunterhalt zum **Haushaltseinkommen** hinzuge-rechnet, obwohl die Kindesmutter diesen Unterhalt nachweislich nicht erhalten hat (Kap 3.3.1.).

Einer weiteren Bürgerin konnte die Landesvolksanwältin zur dringend benötigten Wohnbeihilfe verhelfen. Da die Frau den Familienstand „getrennt lebend“ angegeben hatte, wurde ihr die Wohnbeihilfe versagt, weil dieser Familienstand in den Bestimmungen der Wohnbeihilfenrichtlinien nicht vorkommt. Als die Landesvolksanwältin die Landesbehörde informierte, dass das **Scheidungsverfahren** auf Grund des Auslandsaufenthaltes des Mannes bereits seit zwei Jahren anhängig ist und von keiner wirtschaftlichen Gemeinschaft ausgegangen werden kann, erhielt die Bürgerin umgehend die notwendige Wohnbeihilfe.

2.6.7. Gemeindeverwaltung, Gemeindeaufsicht

Probleme mit der Gemeindeverwaltung sind nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes zu beurteilen, wie etwa die Zuständigkeit der Gemeindeorgane und ihr Verhältnis zueinander, ebenso die Tätigkeit der Gemeindeaufsichtsbehörden. Die Zahl der Anfragen und Beschwerden über Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung ist im Berichtsjahr mit **42 Fällen** gegenüber dem Vorjahr (33 Fälle) gestiegen.

Einige Anliegen betrafen Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über ihre Gemeinden, etwa wegen Unmut über unnötigen Ausschluss der Öffentlichkeit oder Verschweigen einer möglichen **Befangenheit** bei Gemeindevertretungsbeschlüssen.

Diverse Bürger machten Gebrauch von der Möglichkeit Gebrauch, sich bei der Landesvolksanwältin über die rechtliche Vorgehensweise bei der Durchführung einer **Volksabstimmung** zu informieren.

In einem Fall wurde die unbefristete Ausnahmegewilligung vom Flächenwidmungsplan vom Stadtrat widerrechtlich an eine privatrechtliche Bedingung geknüpft. Nach Intervention der Landesvolksanwältin wurde diese Beschwerde unmittelbar behoben (Kap 3.4.5.).

In einer Gemeinde wurde das **Amtsgeheimnis** massiv verletzt, indem eine unter Auskunftssperre stehende Adresse widerrechtlich an Unbefugte weitergegeben wurde (Kap 3.4.1.).

Im Berichtsjahr gab es mit 32 Anfragen zur **Wohnungsvergabe** nur geringfügige Abweichungen zum Vorjahr (35 Fälle). Tatsache ist, dass die Wartelisten wesentlich länger sind als das Angebot an freien Wohnungen. Manchmal stellte sich aber auch heraus, dass zu konkrete und unflexible Wünsche und Vorstellungen der Wohnungswerber eine schnellere Wohnungsvergabe verhindern.

2.6.8. Abgaben, Gebühren und Steuern

Finanzielle Vorschreibungen durch Bundes-, Landes- und Gemeindebehörden wurden von Bürgerinnen und Bürgern im Jahr 2014 mit **36 Fällen** ähnlich oft wie im Vorjahr (39 Fälle) kritisiert. Dazu gehörten von der Gemeinde vorgeschriebene Kanalanschluss-, Wasser- und Abfallgebühren, die Grundsteuer, die Zweitwohnsitzabgabe, sowie Parkgebühren.

Die häufigsten Anfragen und Beschwerden gab es wiederum zu **Kanal- und Wassergebühren** (22). Wie bereits im Jahr 2010 wurde eine weitere Anregung an die Gesetzgebung auf Ersuchen von BürgerInnen weitergeleitet (Kap 3.1.1.).

Die Eintreibung der **Kriegsopferabgabe und Vergnügungssteuer** in einem gewerblich angemeldeten Pokerkasino ist ein Pokerspiel für sich. Die nach einer zustimmenden Verwaltungsgerichtshofentscheidung geforderten Abgaben in zweistelliger Millionenhöhe würden den Betrieb in den sicheren Konkurs führen. Für die Angelegenheit interessiert sich inzwischen auch die Europäische Wettbewerbskommission, da durch die Betreiber des Pokerkasinos eine angebliche Ungleichbehandlung mit den öffentlichen Casinos Austrias AG reklamiert worden ist.

In einem Fall hat eine Gemeinde bei der Rückforderung von **Grundsteuer** die Verjährungsfrist von fünf Jahren zu wenig beachtet und sich um ein Jahr verrechnet.

Beschwerden gab es auch über **Müllgrundgebühren**. Bei einem Bürger, der seinen alten Onkel im Haus betreut und dafür doppelte Gebühren zahlen sollte, lenkte die Gemeinde nach Intervention der Landesvolksanwältin sofort ein (Kap 3.4.6).

2.6.9. Verwaltungsstrafrecht

In Verwaltungsstrafsachen gab es **34 Anfragen und Beschwerden** (im Vorjahr 37 Fälle), wobei Probleme im **Straßenverkehr** und Verstöße gegen die StVO gegenüber anderen Sachbereichen rückläufig waren. Häufige Anfragen erfolgten wegen Verstößen gegen das **Baugesetz**, vor allem bei konsenswidrig erstellten Bauwerken, aber auch Verstöße gegen das Landschaftsschutzgesetz wurden thematisiert.

Anlass zur vielen Interventionen bot die Höhe von Verwaltungsstrafen, der (drohende) Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe, ein gewünschter Strafaufschub und mehrfaches Ersuchen von **Ratenzahlungsvereinbarungen**. In einem Fall wurde einem Bürger die Aufforderung zur Ersatzfreiheitsstrafe zugestellt, ohne dass er zuvor eine Strafverfügung erhalten hatte. Es stellte sich heraus, dass die Zustellung der Strafverfügung am selben Tag erfolgt ist, an dem er umgezogen und seine neue Adresse angemeldet hatte. So konnte eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erwirkt werden. Der Bürger erhielt neuerlich die Strafverfügung und konnte Rechtsmittel einlegen.

2.6.10. Schule, Kindergarten, Bildung

Landesschulen (Pflichtschulen), Kindergärten und sonstige Landesbildungsinstitutionen fallen unter den Aufgabenbereich der Landesvolksanwältin.

Anfragen gibt es jedes Jahr über die strenge Regelung der Schulsprengel. Jedes Kind wird dabei dem Schulsprengel des Hauptwohnsitzes zugewiesen. Einige Eltern wollen ihre Kinder in anderen Schulsprengeln unterbringen, sei es wegen der Nähe zum Arbeitsplatz, der flexibleren Kinderbetreuung oder aus anderen Gründen. Anspruch auf sprengelfremden Schulbesuch gibt es jedoch nicht. Die Heimatgemeinde kann einen fremden Schulbesuch zwar nicht ablehnen, sie muss diesen jedoch nicht bezahlen. Sprengelfremde Schulen nehmen jedoch in der Regel keine Kinder kostenfrei auf. Da müssen schon besondere Gründe vorliegen, damit eine Heimatgemeinde den Besuch dieser Schule finanziert (zB ein Schulzweig, den es in der Heimatgemeinde nicht gibt).

Beklagt wurde im Berichtsjahr auch die Weigerung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, einer Studentin ein Stipendium aus der Dr. Otto-Ender-Studienstiftung für ein weiteres Jahr zukommen zu lassen. Doch ohne Studiennachweis im vergangenen Jahr bestand die Weigerung zu Recht (Kap. 3.4.9).

Die Mutter eines Kindes mit Down Syndrom wünschte einen Schulwechsel mit angeblich besseren Förderstunden für ihr Kind. Nach Intervention der Landesvolksanwältin konnte eine zufriedenstellende Lösung gefunden werden (Kap. 3.4.10).

2.7. Verfahrensdauer

Im Vergleich zu den Vorjahren wurden die einzelnen Verfahren im Schnitt etwas zügiger abgewickelt. So wurde über die Hälfte aller im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren innerhalb einer Woche erledigt, ca 20 % innerhalb eines Monats und ca 12 % innert drei Monaten.

Der Rest der Fälle dauerte zwischen einem halben und einem Jahr. 9 Fälle benötigten länger als ein Jahr.

Tab. 11: Verfahren abgeschlossen innerhalb von	Anzahl	Prozent	Kumuliert
einer Woche	352	55,2	55,2%
einem Monat	122	19,1	74,3%
drei Monaten	80	12,5	86,8%
sechs Monaten	49	7,7	94,5%
einem Jahr	26	4,1	98,6%
mehr als einem Jahr	9	1,4	100%
Insgesamt	638	100	

3. Besonderer Teil

3.1. Anregungen zur Gesetzgebung

Wenn die Bevölkerung konkrete Vorschläge zur Änderung einer Gesetzesbestimmung im Landesrecht hat, besteht die Möglichkeit, diesen Vorschlag der Landesvolksanwältin zu unterbreiten. Die LVA hat gem Art 59 Abs 2 und 7 der Landesverfassung iVm § 3 Abs 6 des Gesetzes über den Landesvolksanwalt die Aufgabe, **Anregungen zur Gesetzgebung an den Vorarlberger Landtag weiterzuleiten**. Nachstehend wird eine Anregung veröffentlicht, die bereits mehrfach an die Landesvolksanwältin herangetragen und schon im Tätigkeitsbericht 2010 dargelegt worden ist.

3.1.1. Höherer Kanalanschlussbeitrag durch energieeffiziente Bauweise (14 AnGe-001)

Zwei Bürger beschwerten sich unabhängig voneinander über die Berechnung der Geschossfläche nach dem Kanalisationsgesetz, aus welcher sich die Höhe des Kanalanschlussbeitrages (als auch des Wasseranschlussbeitrages) ableitet. Da die Geschossfläche im Kanalisationsgesetz - im Gegensatz zur Geschossfläche in der Baubemessungsverordnung - die Außenwände mit einbezieht, müssen Bauherren, die energiesparende, dicke Außenwände errichten ließen, einen höheren Anschlussbeitrag zahlen. Dies wurde als ungerecht empfunden und zudem bemängelt, dass dadurch die energiesparende Bauweise bestraft werde. So wurde die Landesvolksanwältin ersucht, die Anregung an den Vorarlberger Landtag weiterzuleiten, den Begriff Geschossfläche im Kanalisationsgesetz jenem der Baubemessungsverordnung anzupassen.

Diesem Ersuchen ist die Landesvolksanwältin gerne nachgekommen, zumal die Anregung im Jahre 2010 schon einmal ans Land herangetragen und damals durchaus als sinnvoll bezeichnet worden ist. So wurde in Aussicht gestellt, eine entsprechende Änderung könnte anlässlich der nächsten Novellierung des Kanalisationsgesetzes erfolgen. Inzwischen wurde das Kanalisationsgesetz zweimal angepasst ohne die begehrte Begriffsänderung zu berücksichtigen. In der neuerlichen Stellungnahme des Landes wurde die Anregung wiederum als sinnvoll bezeichnet und eine Anpassung der Begriffsbestimmung der Geschossfläche im Kanalisationsgesetz an jene der Baubemessungsverordnung (ohne Einbeziehung der Außenwände) für konsequent erachtet. Dabei müsse jedoch auf die Frage eingegangen werden, ob und wie die dadurch verursachten Mindereinnahmen der Gemeinden kompensiert werden können. Diese Frage sei bereits im Jahr 2010 aufgeworfen worden und müsse näher geprüft werden. Bei den von der Landesvolksanwältin genannten zwischenzeitlich erfolgten Novellen des Kanalisationsgesetzes habe es sich nur um begleitende Anpassungen zu inhaltliche völlig anderen Thematiken gehandelt.

Die Gesetzgebung wird von der Landesvolksanwältin dringend ersucht, die längst fällige einheitliche Definition des Begriffes der Geschossfläche zu beschließen und im Rahmen einer Novelle des Kanalisationsgesetzes (wobei durchaus auch die Belange der Gemeinden berücksichtigt werden können) anzupassen. Für Bürgerinnen und Bürger, die energieeffizient bauen wollen, ist jedenfalls nicht nachvollziehbar, dass sie dadurch höhere Kanal- und Wasseranschlussbeiträge zahlen müssen.

3.2. Anregungen zur Verwaltung

Die Landesvolksanwältin von Vorarlberg ist gem Art 59 Abs 2 und 7 der Landesverfassung in Verbindung mit § 3 Abs 6 des Gesetzes über den Landesvolksanwalt verpflichtet, Anregungen von Bürgern betreffend die Landes- und Gemeindeverwaltung an die obersten weisungsberechtigten Organe des jeweiligen Zweiges der Verwaltung weiterzuleiten.

Im Jahr 2014 wurden 8 Anregungen an Landes- und Gemeindeverwaltungen herangetragen. In Bezug auf die **Landesverwaltung** wurde die Anregung eines Bürgers an die Bezirkshauptmannschaft weitergeleitet, die Rechtsmittelbelehrung in Straferkenntnissen solle darüber informieren, dass den Bürger, wenn seiner Beschwerde nicht stattgegeben wird, zusätzliche Verfahrenskosten in Höhe von 20 % der verhängten Strafe erwarten. Die Bezirkshauptmannschaft teilte daraufhin mit, diese Information sei früher in der Rechtsmittelbelehrung enthalten gewesen. Dieser Hinweis sei aber immer wieder mit der Begründung kritisiert worden, die Bezirkshauptmannschaft wolle damit die Adressaten von Straferkenntnissen von der Einbringung einer Berufung abhalten. Der Hinweis sei daraufhin im Straferkenntnis entfernt worden und scheine nur noch im Internet auf.

Anregungen an die **Gemeindeverwaltung** beinhalteten in einem Fall die gewünschte Verordnung eines Halte- und Parkverbotes in einer Gemeindestraße, in einem anderen Fall die Aufhebung eines solchen Halte- und Parkverbotes. Beide Anregungen wurden nicht aufgegriffen. In zwei verschiedenen Fällen wurde – ebenfalls vergeblich – die Verlegung von Bushaltestellen angeregt. In einer Gemeinde wurde die Begutachtung einer Gemeindestraße durch einen verkehrstechnischen Sachverständigen gefordert. Diese Anregung wurde von der Gemeinde aufgegriffen.

Auch die nachfolgende Anregung auf Mappenberichtigung bezüglich eines öffentlichen Gutes wurde positiv erledigt.

3.2.1. Anregung auf Eintragung eines Öffentlichen Gutes in Grenzkataster (14 AnVe-005)

Das Gerichtsverfahren um einen strittigen Weg, der sich im Eigentum einer Gemeinde befand, aber durch das Grundstück eines Bürgers verlief (anstatt außerhalb der Grundstücksgrenze), wurde durch den Obersten Gerichtshof zu Gunsten des Bürgers entschieden. Nunmehr wollte der Bürger, dass die Gemeinde zur Bereinigung und Klarstellung den neuen Verlauf des Weges im Grenzkataster eintragen ließ und ersuchte die Landesvolksanwältin eine diesbezügliche Anregung an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

Die Gemeinde war schließlich einsichtig, obwohl das OGH-Urteil sie nicht ausdrücklich dazu verpflichtet hatte. Sie anerkannte die Grenze zwischen dem Grundstück des Bürgers und dem öffentlichen Gut und stellte diese außer Streit indem sie die Grenzpunkte von einem Vermessungsbüro in die Digitale Katastermappe eintragen ließ. Voraussetzung für die Eintragung des gesamten Grundstückes in den Grenzkataster sei jedoch eine Vermessung des Grundstückes sowie eine Erklärung der umliegenden Grundbesitzer, dass sämtliche Grenzpunkte außer Streit stehen. Darum muss sich der Bürger selbst kümmern.

3.3. Fallbeispiele aus der Landesverwaltung

3.3.1. Kürzung der Wohnbeihilfe wegen fälschlicher Anrechnung eines fiktiven Kindesunterhaltes (14 bMP-042)

Eine junge Mutter war auf Wohnbeihilfe angewiesen. Sie erhielt für ihren 2 ½ jährigen Sohn keinen Kindesunterhalt, da der angegebene Kindesvater in seine Heimat nach Thailand zurückgekehrt ist und die Vaterschaft nicht anerkannt hatte. Eine schriftliche Bestätigung der Bezirkshauptmannschaft als Unterhaltssachwalterin lag vor, dass ein Pflegschaftsverfahren anhängig sei, auf Grund der noch nicht festgestellten Vaterschaft aber noch kein Unterhalt festgesetzt werden konnte. Dennoch hatte die für Wohnbeihilfe zuständige Abteilung des Landes einen fiktiven Kindesunterhalt zum monatlichen Haushaltseinkommen der Frau hinzugezählt, was die Beihilfe verringerte.

Richtig ist, dass gemäß § 4 Abs 2 lit h Wohnbeihilferichtlinie bei freiwilligen oder nicht vereinbarten Alimentationszahlungen der Durchschnittssatz für den Kindesunterhalt herangezogen wird. Ansonsten wird der gerichtlich festgestellte Betrag zu Grunde gelegt – außer die Uneinbringlichkeit von Unterhalts- und Alimentationszahlungen wird gerichtlich festgestellt oder von der bisher als Unterhaltssachwalterin fungierenden Bezirkshauptmannschaft bestätigt.

Die Landesvolksanwältin forderte die Landesbehörde zur Stellungnahme auf, weshalb die vorgelegte Bestätigung der Unterhaltssachwalterin ignoriert worden ist. Auf diese Frage ist die Behörde nicht eingegangen. Da aber inzwischen zusätzlich noch eine Bestätigung des Bezirksgerichtes eingelangt ist, dass bezüglich der Feststellung der Vaterschaft die laufenden Urgenzen der Österreichischen Botschaft in Bangkok bis dato ergebnislos verlaufen sind, wurde von der Abteilung für Wohnbeihilfe rückwirkend eine Neuberechnung der monatlichen Ansprüche ohne Abzug des Kindesunterhaltes vorgenommen. Damit war der Beschwerdegrund behoben.

3.3.2. Viel Wirbel um einen zu hohen Maisäßstall (14 bMP-007)

Ein Bürger errichtete nach Erhalt der Baubewilligung im Jahr 2005 einen Stall zu seinem Maisäß. Die dazu erforderliche Umwidmung in Freifläche/Sondergebiet – Maisäß außer Ertrag ist ebenfalls genehmigt worden. Mit einigen Planabweichungen (der Stall war ca 2 m zu hoch und stand nicht genau am vorgeschriebenen Platz) begann der Ärger. Die Abweichungen wurden nicht bewilligt, zumal der Amtssachverständige für Raumplanung des Landes ein negatives Gutachten verfasst hatte. Der Bürger schöpfte alle Rechtsmittel aus. Selbst der Verwaltungsgerichtshof musste sich mit diesem Fall befassen. Nachdem auch diese Entscheidung abschlägig und die Verfügung über die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes schon länger rechtskräftig war, wurde die Bezirkshauptmannschaft mit der Vollstreckung betraut. Neuerliche Anträge des Bauherrn (Aufschüttung statt Rückbau) wurden von der Gemeinde gar nicht mehr behandelt.

Als der Bürger eine hohe Verwaltungsstrafe zahlen musste, wandte er sich an die Landesvolksanwältin. Die Bezirkshauptmannschaft wollte und konnte mit der Vollstreckung (= Abbruch des Stallgebäudes von Amts wegen) nicht mehr länger zuwarten. Nach Einholung der Akten in Land und Gemeinde, sowie Organisation von mehreren Besprechungen und Ortsaugenscheinen mit allen Beteiligten wurde schließlich eine rechtskonforme Lösung gefunden. Diese beinhaltete jedoch einen sofortigen Rückbau und eine Versetzung des Stalles um ca zwei Meter. Innert der knapp bemessenen Frist wurden die Vorgaben vom Bauherrn nunmehr zum Erstaunen aller Beteiligten erfüllt. Ein einsichtiger Bürger und gesprächsbereite Behördenvertreter haben dazu geführt, dass aus einer ausweglos erscheinenden Situation eine tragbare Lösung erzielt werden konnte.

3.3.3. Adoption ohne Zustimmung des Kindesvaters (14 AuBe-162)

Ein Mann ist vor fast 30 Jahren Vater eines unehelichen Kindes geworden, hatte jedoch bald keinen Kontakt mehr zum Kind. Die Kindesmutter beantragte nach ca 2 Jahren, das Kind zur Adoption freizugeben. Obwohl sich der Kindesvater, als er dies erfahren hatte, dagegen aussprach und das Kind zu sich nehmen wollte, wurde die Adoption als Inkognito-Adoption schließlich bewilligt. Der Vater konnte seinen Sohn nach intensiver Suche – er erhielt keine Akteneinsicht bei den zuständigen Behörden, da dies den angestrebten Zweck der Inkognito-Adoption vereitelt hätte - erst im Alter von 25 Jahren ausfindig machen. Er konnte danach sowohl zu seinem Sohn als auch zu den Adoptiveltern ein freundschaftliches Verhältnis aufbauen. Er ersuchte die Landesvolksanwältin dennoch um Überprüfung, ob die Behörden damals rechtmäßig gehandelt haben. Er wolle seinem Sohn beweisen, dass er sich intensiv um das Sorgerecht bemüht hatte und die „Schuld“ dafür, dass er keinen Kontakt mit ihm aufnehmen konnte, bei den Behörden lag.

Die Landesvolksanwältin konnte zuständigkeitshalber nur Kinder- und Jugendhilfeabteilung der Bezirkshauptmannschaft auf Basis der damaligen Gesetzeslage überprüfen. Die Aktenlage ergab, dass der Kindesvater zum Zeitpunkt der Adoption keine Arbeit hatte, keinen festen Wohnsitz vorweisen konnte und seiner Unterhaltspflicht nicht nachgekommen ist. Das damalige Jugendamt hat ordnungsgemäß beim Bezirksgericht beantragt, den Kindesvater zur Adoption zu hören. Dies ist auch geschehen. Sein Antrag auf Übertragung der Obsorge als auch sein Antrag auf Besuchsrecht wurde jedoch beim Gericht auf Grund seines unsteten Lebenswandels abgewiesen, seine fehlende Zustimmung für die Adoption durch das Gericht ersetzt und die Inkognito-Adoption bewilligt. Die gerichtlichen Dokumente befanden sich zwar im Akt der Bezirkshauptmannschaft, durften jedoch auch von der LVA auf Grund der Verschwiegenheitspflicht nicht herausgegeben werden.

Die Anregung der Landesvolksanwältin, der Mann solle beim Bezirksgericht einen Antrag auf (teilweise) Akteneinsicht stellen, da der Zweck der Inkognito-Adoption inzwischen ohnedies überholt war, führte schließlich zum Erfolg. Die begehrte Akteneinsicht wurde ihm in II. Instanz gewährt, wodurch er die gewünschte Bestätigung, dass er sich intensiv aber vergeblich um die Übertragung der Obsorge als auch um die Gewährung eines Besuchsrechtes (Kontaktrechtes) bemüht hatte, seinem Sohn vorweisen konnte.

3.4. Fallbeispiele aus der Gemeindeverwaltung

3.4.1. Unbefugte Weitergabe einer Adresse trotz Auskunftssperre (14 bmp-033)

Ein Bürger kehrte nach mehrjährigem Auslandsaufenthalt nach Vorarlberg zurück. Bei der Anmeldung seines Wohnsitzes beantragte er eine kostenpflichtige Auskunftssperre, um zu vermeiden, dass ein gewisser Personenkreis von seiner Rückkehr erfährt. Als jedoch eine Gemeindeangestellte auf Ersuchen einer dritten Person die Meldedaten unbefugt abfragte und weitergab, hatte dies erhebliche negative Folgen für den Bürger. Dass die Angestellte lediglich ermahnt wurde und die Sache damit abgetan war, erboste ihn. Er beschwerte sich bei der Landesvolksanwältin über die Verletzung des Amtsgeheimnisses.

Gegenüber der Landesvolksanwältin bezeichnete die Gemeinde die Vorgangsweise der Angestellten als Unachtsamkeit, wofür sie sich entschuldigt hätte. Die Bezirkshauptmannschaft reagierte auf die Beschwerde des Bürgers gar nicht. Die unbefugte Weitergabe von Daten, die noch dazu erkennbar mit dem Vermerk Auskunftssperre versehen sind, ist jedoch sowohl eine massive Verletzung des Amtsgeheimnisses als auch eine Datenschutzverletzung, welche die Behörde zur strafrechtlichen Abklärung verpflichtet. Zumindest wäre nach dem Gemeindegesetz eine verwaltungsstrafrechtliche Ahndung angebracht gewesen. Die Gemeinde hat jedoch erst ein halbes Jahr später auf Anraten der Staatsanwaltschaft das Delikt angezeigt. Das Strafverfahren wurde mittels Diversion erledigt.

Seitens der Landesvolksanwältin wurde die lasche Vorgangsweise der Gemeinde beanstandet und empfohlen in Zukunft derartige Sachverhalte unverzüglich der Staatsanwaltschaft oder zumindest der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen. Auch der Bezirkshauptmannschaft wurde empfohlen auf derartige Informationen eines Bürgers von Amts wegen zu reagieren und nicht nur die auf die Gemeinde zu verweisen.

3.4.2. Rechtswidriges Bauvorhaben in landwirtschaftlichem Gebiet (14 aMP-002)

Ein gut situierter Bürger wollte sich den Traum einer Villa in einer idyllischen abgeschiedenen Gegend verwirklichen. Er kaufte eine landwirtschaftliche Liegenschaft (mit Bestätigung an die Grundverkehrsbehörde, dass der Grund langfristig an einen Landwirt verpachtet wird), ließ das desolate Landwirtschaftliche Gebäude abreißen und plante die Errichtung eines großräumigen Eigenheimes. Das Gutachten des zuständigen Sachverständigen für Raumplanung befand zwar, dass das Gebäude durchaus mit dem Orts- und Landschaftsbild verträglich sei, aber die Grundfläche entgegen der Gesetzesvorgabe jene des Altbestandes bei weitem überschreiten würde. Ungeachtet dessen plante der Bürgermeister, der dem Bauvorhaben sehr positiv gegenüberstand, die Baubewilligung zu erteilen.

Darüber beschwerte sich eine anonyme Person bei der Landesvolksanwältin. Nachdem sich abzeichnete, dass eine Baubewilligung für das konkrete Projekt rechtswidrig wäre, was dem Bürgermeister sogar als Amtsmissbrauch ausgelegt werden könnte, wurden der Bauwerber und der Bürgermeister über die rechtliche Situation aufgeklärt. Gemäß § 18 Abs 3 Raumplanungsgesetz ist die Errichtung von Gebäuden und Anlagen in Landwirtschaftsgebieten nur zulässig, soweit dies für die bodenabhängige Land- und Forstwirtschaft notwendig ist. Laut der Bestandsregelung dürfen bei ehemals landwirtschaftlichen Gebäuden außerhalb des bestehenden Gebäudes Zubauten nicht errichtet werden. Nur der Ausbau des an den Wohnteil unmittelbar anschließenden Wirtschaftstei-

les ist zulässig. Da das geplante Gebäude fast doppelt so groß war als das ehemalige Landwirtschaftsgebäude, ohne dass ein Gutachten die Notwendigkeit für die bodenabhängige Land- und Forstwirtschaft belegte, wäre eine Baubewilligung rechtswidrig gewesen. Der Bauwerber bemängelte, dass die Landesvolksanwältin gegen Bürgerinteressen verstoße. Es ist jedoch nicht Aufgabe der Landesvolksanwältin, rechtswidrigen Bürgerwünschen zum Durchbruch zu verhelfen, sondern die Verwaltung auf deren rechtskonformes Handeln hin zu überprüfen. Die Baubewilligung wurde, nachdem sich der Bürgermeister von anderer Seite noch juristisch beraten hat lassen, versagt.

3.4.3. Unterschiedliche Informationen über Baugrundlagenbestimmungen (14 bMP-030)

Eine Erbengemeinschaft beabsichtigte ein größeres Grundstück in einem Villenviertel nahe dem Stadtzentrum an den Bestbieter zu veräußern. Es gab mehrere Kaufinteressenten, hauptsächlich Bauträger. Auf Anfrage erhielten die Bieter von der Stadt einen Aktenvermerk der Stadtplanung über die Baugrundlagen. Darin wurde zur baulichen Nutzung ua ein dreigeschossiger Solitärbaukörper mit respektvollen Gartenflächen zur angrenzenden Friedhofsmauer festgelegt. Tatsächlich wurde dem Bestbieter dann die Baubewilligung für zwei viergeschossige Baukörper und eine Abstandsnachsicht auf 1,9 m zur Friedhofsmauer erteilt.

Mehrere Mitbieter, die ihr Kaufanbot nach den Baugrundlagenvorgaben der Stadtplanung erstellten, fühlten sich benachteiligt. Eine Anfrage der LVA an die Stadt ergab, dass es sich beim betreffenden Aktenvermerk lediglich um eine unverbindliche, interne Richtlinie gehandelt habe. Den Interessenten sei auf Nachfrage mitgeteilt worden, dass ein viertes Obergeschoss und eine Abstandsnachsicht zur Friedhofsmauer möglich sei. Dies wurde aber von den Beschwerdeführern vehement bestritten. Es steht somit Aussage gegen Aussage, zumal keine Gesprächsnotizen seitens der Stadt über die Informationsgespräche mit den Kaufinteressenten angelegt worden sind. Richtig ist, dass der Aktenvermerk formal nicht verbindlich ist. Es kann aber nicht nachvollzogen werden, wenn den Bietern ein Aktenvermerk mit den Baugrundlagen überreicht wird und gleichzeitig mitgeteilt wird, dass diese Vorgaben größtenteils nicht eingehalten werden müssen. Beanstandet wird somit die verwirrende Information an die Kaufinteressenten, die dazu führte, dass nicht alle denselben Informationsstand als Grundlage für die Abgabe ihres Kaufanbotes hatten.

3.4.4. Gefahr durch desolate Gemeindestraße (14 AuBe-396)

Eine Bürgerin wohnt auf einem Hanggrundstück unterhalb einer schmalen Gemeindestraße, die weder ordentlich entwässert noch asphaltiert war. Auf Grund von Baumaßnahmen in der Nachbarschaft und Holzlieferungen aus dem Forstgebiet wurde die Straße, für welche eine Gewichtsbeschränkung verordnet ist, ständig von Schwertransportern befahren. Nach einer größeren Hangrutschung fürchtete die Bürgerin ernsthaft um ihre Liegenschaft und bat die Landesvolksanwältin um Hilfe.

Ein erstes Ansuchen der Landesvolksanwältin auf Sanierung der Straße wurde abschlägig mit Verweis auf die Kosten beantwortet. Nachdem mit eindeutigen Lichtbildern auf die desolate Straßenverhältnisse und die nicht funktionierende Wasserversickerung hingewiesen werden konnte und zudem ein LKW ins Grundstück teilweise abrutschte und hängen blieb, sagte die Gemeinde eine umgehende Sanierung des gefährdeten Straßenabschnittes mit ordnungsgemäßer Entwässerung zu.

rung und Asphaltierung zu. Die Bürgerin rief noch am selben Tag hocherfreut an, dass die Sanierungsarbeiten schon begonnen haben.

3.4.5. Wanderweg als Gegenleistung für unbefristete Baubewilligung (14 bmp-056)

Ein Bürger suchte im Jahr 2008 um Ausnahmegewilligung vom Flächenwidmungsplan für die Errichtung eines kleinen Geräteschuppens an. Im Gegensatz zu seinen Nachbarn erhielt er die begehrte Bewilligung nur auf 10 Jahre befristet. Sein Ersuchen um eine unbefristete Bewilligung wurde im Stadtplanungsausschuss zwar bereits 2012 beschlossen, jedoch an eine Bedingung geknüpft. Die Stadt hatte bereits einen Wanderweg quer über ein anderes Grundstück des Bürgers angelegt, ohne dessen Zustimmung zuvor einzuholen. Dem Bürger wurde die unbefristete Ausnahmegewilligung in Aussicht gestellt, sobald er den Dienstbarkeitsvertrag für den Wanderweg unterschreibt.

Von der Landesvolksanwältin daraufhin angeschrieben räumte die Stadt ein, dass in dieser Sache tatsächlich eine nicht zulässige Vermischung von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten stattgefunden hat. Ebenso wurde zugegeben, dass die Bestimmung nach dem Raumplanungsgesetz auf Ausnahmeerteilung vom Flächenwidmungsplan entgegen dem Wortlaut keinen Raum für behördliches Ermessen lässt. Wenn die in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen erfüllt sind, so besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung. Diese Rechtslage sei den mit dieser Angelegenheit befassten Organen nicht bekannt gewesen. Die Stadt brachte abschließend noch ihr Bedauern über den unglücklichen Verlauf dieser Angelegenheit zum Ausdruck. Bei der nächsten Sitzung des Stadtrates wurde die unbefristete Ausnahmebewilligung umgehend beschlossen. Die klare Einräumung, dass Fehler passiert sind und die sofortige Behebung waren für die Landesvolksanwältin – trotz erfolgter Missstandsfeststellung – erfreulich.

3.4.6. Gemeindeabgaben doppelt berechnet (14 bMP-374)

Ein alter Mann übergab sein Haus an seinen Neffen, wobei er sich im Erdgeschoss ein lebenslanges, unentgeltliches Wohnrecht einräumen ließ. Der Neffe verpflichtete sich zudem, seine Onkel in alten und kranken Tagen zu pflegen, ihn zu betreuen und ihm die erforderlichen standesgemäßen Mahlzeiten zu verabreichen sowie die Reinigungsarbeiten zu übernehmen. Die Küche des alten Onkels stand somit leer und wurde nie benützt. Dennoch hat die Gemeinde zwei Haushalte angenommen und für beide Müllgrundgebühren und je eine Fernsehpauschale errechnet.

Die Landesvolksanwältin ersucht die Gemeinde um Verständnis, dass es sich bei der Liegenschaft nur um einen Einzelhaushalt handelt, da der Onkel ein Familienmitglied ist und keinen eigenen Haushalt führt. Ein unbenützter Herd ist noch kein Indiz für eine eigene Haushaltsführung. Die Gemeinde reagierte prompt und versicherte der Landesvolksanwältin telefonisch, dass die genauen Umstände nicht bekannt gewesen seien, die Gebührenvorschrift sofort rückgängig gemacht und fortan nur noch dem Neffen vorgeschrieben werde.

3.4.7. Kostenbeitrag für Straßenerhaltung im Zweifel nur freiwillig (13 bMP-057)

Eine Wegparzelle, die im Eigentum einer Gemeinde steht, musste saniert werden. Die Kosten wurden nach Abzug der Förderung teils von der Gemeinde übernommen, teils den Anrainern verpflichtend vorgeschrieben. Zwei dieser Anrainer weigerten sich, Kosten für die Sanierung einer „Gemeindestraße“ zu übernehmen. Dies war der Beginn eines langwierigen Prüfverfahrens.

Die Situation war rechtlich verzwickelt, da es sich bei der Wegparzelle nicht direkt um eine Gemeindestraße handelt, sondern diese im Grundbuch unter der Aufschrift „Öffentliche Wege und Plätze“ geführt wird. Die Gemeinde hat die Straße jedoch nicht durch Verordnung als Gemeindestraße erklärt und erachtete sich nicht als gesetzlich verpflichtete Straßenerhalterin.

Die parlamentarische Anfrage eines Landtagsabgeordneten wurde vom zuständigen Landesrat dahingehend beantwortet, dass grundsätzlich die bisher Verpflichteten für die Erhaltung zuständig seien. Nach Auskunft des Bürgermeisters sei eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und den Benützern über die Kostenaufteilung abgeschlossen worden. Es könne keine Unzulässigkeit darin gesehen werden, wenn die Gemeinde basierend auf einer solchen Vereinbarung sich an der Kostentragung beteiligt. (Der rechtsgültige Abschluss dieser „privatrechtlichen Vereinbarung“ ist nach Ansicht der Landesvolksanwältin fraglich, wenn zwei Bürger dieser Vereinbarung nicht zugestimmt haben.)

Wie sieht die rechtliche Lage nun aus? Gemäß den Übergangsbestimmungen des Straßengesetzes sind alle öffentlichen Straßen, die nicht innerhalb von 5 Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes (LGBL.Nr. 8/1969) von einem Straßenerhalter als Eigentum beansprucht worden sind, Gemeindestraßen. Die Erhaltung obliegt jedoch denjenigen, die sich bisher darum gekümmert haben. Wenn solche Erhaltungsverpflichtungen eines Dritten oder mehrerer Personen nicht nachweisbar sind, obliegt die Erhaltung der Gemeinde. Die besagte Straße ist somit seit 1974 Gemeindestraße. Ausschlaggebend wäre folglich der Nachweis gewesen, ob Anrainer vor 1974 die Straße instand gehalten haben. Da dieser Nachweis von der Gemeinde nicht erbracht werden konnte, war sie für die Erhaltung zuständig.

Der von der Landesvolksanwältin festgestellte Missstand in der Gemeindeverwaltung wurde zwar von der Gemeinde zurückgewiesen. Eine aufsichtsbehördliche Stellungnahme bestätigte jedoch das Prüfergebnis der Landesvolksanwältin in vollem Umfang.

3.4.8. Anmeldung für Betreutes Wohnen bei Wohnungsvergabe vergessen (14 AuBe-204)

Eine 70-jährige Frau suchte auf Grund ihres verschlechterten Gesundheitszustandes bei ihrer Gemeinde um die Vergabe einer Wohnung im Bereich Betreutes Wohnen an. In ihrer alten Wohnung musste sie mehrere Treppen bewältigen, was ihr zunehmend schwerer fiel. Von der zuständigen Sachbearbeiterin erhielt sie die Auskunft, ein entsprechender Wohnbau sei geplant, sie werde vorgemerkt und vor der Vergabe eine schriftliche Einladung zur Informationsveranstaltung erhalten. Als sich die Wohnungswerberin ca 1 Jahr später nochmals erkundigte, waren bereits alle Seniorenwohnungen vergeben. In einem persönlichen Gespräch mit dem Bürgermeister räumte dieser ein, dass ihre Voranmeldung übersehen worden ist und die begehrten Seniorenwohnungen teilweise an deutlich jüngere Personen – wenn auch mit höherem Pflegebedarf - vergeben worden seien.

Nach dem Ersuchen um Stellungnahme und der Empfehlung der Landesvolksanwältin, die alte Frau bei der nächsten Vergabe vorrangig zu berücksichtigen, konnte der Bürgermeister schon bald eine Lösung präsentieren. Der Bürgerin wurde eine barrierefreie Wohnung angeboten, welche ihr ausgesprochen gut gefiel. Der Bürgermeister entschuldigte sich telefonisch noch für das Missverständnis. Die Frau bedankte sich und war sehr zufrieden.

3.4.9. Streichung des zugesagten Stipendiums aus Landesmitteln (14 AuBe-242)

Eine Studentin, die keinen Anspruch auf Studienbeihilfe des Bundes hatte, reichte, nachdem ihr zuvor schon Landesmittel gewährt worden waren, erneut einen Antrag für das Studienjahr 2013/2014 ein. Im Sommer 2013 wurde ihr die Förderung schriftlich zugesagt. Im Frühjahr 2014 wandte sich die Studentin an die Landesvolksanwältin mit der Bitte um Intervention, da die finanzielle Unterstützung bisher noch nicht überwiesen worden war. Es stellte sich heraus, dass die Studentin bereits im Sommer 2013 der Sachbearbeiterin im Amt der Landesregierung telefonisch mitgeteilt hatte, das Studium aus gesundheitlichen Gründen abubrechen. In diesem Telefonat war sie von der Sachbearbeiterin informiert worden, dass die Förderzusage dadurch hinfällig werde; am selben Tag wurde die Überweisung storniert. Obwohl die Studentin diese Information wenige Tage später wieder revidierte, konnte sie bis zum Ende des Studienjahres keine entsprechenden Leistungsnachweise erbringen, da ihre Bachelorarbeit als ungenügend zurückgewiesen worden war.

Eine Intervention der Landesvolksanwältin ergab, dass mangels Studienerfolg aufgrund der Richtlinien kein Stipendium an sie ausbezahlt werden konnte. Diese Entscheidung musste der Studentin mitgeteilt werden mit der Empfehlung, sich doch ehestmöglich um die Fertigstellung der vom Universitätsprofessor zurückgestellten Bachelorarbeit zu bemühen. Dadurch würde es ihr ermöglicht, doch noch in den Genuss einer finanziellen Förderung aus Landesmitteln zu gelangen.

3.4.10. Schülerbetreuung für Kind mit erhöhtem pädagogischem Förderbedarf (14 AuBe-411s)

Die Mutter eines Volksschulkindes mit erhöhtem sonderpädagogischem Förderbedarf auf Grund eines Down Syndroms wandte sich an die Landesvolksanwältin. Sie war der Ansicht, dass ihr Sohn, der die Integrationsklasse seiner Heimatgemeinde besuchte, in einer anderen sprengelfremden Volksschule besser gefördert werde. Die Heimatgemeinde bot zwar selbst eine Schülerinnen- und Schülerbetreuung an der dortigen Volksschule an. Der Sohn der Bürgerin konnte jedoch in weiterer Folge problemlos die Schule wechseln und nach Auskunft der Mutter funktionierte die dortige Mittags- und Nachmittagsbetreuung des Schülers sehr gut. Nachdem der Schulerhalterbeitrag infolge Zuweisung des Kindes an die Volksschule eines anderen Schulsprengels von der Heimatgemeinde übernommen wurde und die Familie des Schülers sich bereit erklärt hatte, den Transport zur Schule selbst zu organisieren, blieb nur noch die Frage der Bezahlung der Schülerbetreuung offen. Auch diesbezüglich konnte der Mutter mit Hilfe des Pflichtschulinspektors nach längerer Zeit eine Lösung angeboten werden. So kam es zwar ohne behördliche Verpflichtung, aber durch das lösungsorientierte Bemühen aller zu einer zufriedenstellenden Betreuung des Kindes.

4. Tätigkeit als Antidiskriminierungsstelle



Im Jahr 2005 wurde in Vorarlberg die Antidiskriminierungsstelle gegründet und im Büro der Landesvolksanwaltschaft eingerichtet. Die Leitung dieser Stelle - und damit der Einsatz für Gleichbehandlung und gegen Diskriminierung - wird seither von der juristischen Mitarbeiterin der LVA, Frau Dr.ⁱⁿ Angela Bahro, wahrgenommen.

4.1. Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle

Das im Jahr 2005 in Kraft getretene und 2008 sowie 2012 novellierte **Antidiskriminierungsgesetz** (ADG) verbietet einerseits Diskriminierungen aufgrund der **ethnischen Zugehörigkeit**, der **Religion oder Weltanschauung**, einer **Behinderung**, des **Alters**, der **sexuellen Orientierung** sowie des **Geschlechts**, andererseits (sexuelle) **Belästigung**. Eine Diskriminierung liegt vor, wenn eine Ungleichbehandlung ohne sachlich nachvollziehbare Gründe stattfindet. Eine Belästigung liegt vor, wenn für die betroffene Person ein unerwünschtes Verhalten gesetzt wird, das die Würde verletzt oder die Person einschüchtert oder erniedrigt. Durch diese Regelung wurden in Vorarlberg mehrere Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt.

Das Diskriminierungsverbot gilt für alle genannten Diskriminierungstatbestände, soweit sie in die **Regelungskompetenz des Landes** fallen. Dies betrifft somit auch alle Förderungen und Sozialleistungen des Landes wie Sozial- und Wohnbeihilfe, Wohnbau- und Familienförderung, aber auch die Behandlung in Krankenanstalten und Pflegeheimen, Aufnahme in Gemeindewohnungen sowie öffentliche und private Kindergärten. Eine unterschiedliche Behandlung aus Gründen der **Staatsangehörigkeit**, sofern diese gesetzlich vorgegeben und sachlich gerechtfertigt ist, ist erlaubt. Eine Ungleichbehandlung ist dann keine Diskriminierung, wenn es dafür sachlich nachvollziehbare Gründe gibt. Weiters unterstehen Diskriminierungen im Zusammenhang mit **Dienstverhältnissen von Landeslehrern** der Antidiskriminierungsstelle der Landesvolksanwältin.

Im Falle der Verletzung des Diskriminierungsverbotes sind Strafen vorgesehen. Die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung von Ersatzansprüchen ist bis zu 6 Monaten gehemmt, wenn eine Beschwerde von der Antidiskriminierungsstelle geprüft wird. Besondere Bestimmungen gelten für den Rechtsschutz von Dienstnehmern. Ausdrücklich festgelegt wurde das Recht, zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die Angelegenheiten der Antidiskriminierung betreffen, Stellung zu nehmen. Die Zusammenarbeit mit anderen Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsstellen sowie der Anlaufstelle für Chancengleichheit und den Frauenberaterinnen wird gepflegt.

Antidiskriminierungsstelle für Patienten in Krankenanstalten, Bewohnern von Pflegeheimen und Klienten von Sozialeinrichtungen ist der Patientenanwalt für das Land Vorarlberg, in allen anderen Angelegenheiten die Landesvolksanwältin (§ 11 ADG). Die LVA ist auch Antidiskriminierungsstelle bei Dienstverhältnissen von Landeslehrern (§ 15 ADG, anzuwenden ist aber Bundesrecht).

Die Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle sind:

Prüfung von Diskriminierungen: Diese Aufgabe bildet zusammen mit der Beratung den Hauptbereich der Zuständigkeit. Bei Diskriminierungen von Land- und Forstarbeitern oder in privaten Kindergärten kommt der LVA auch eine Beratungs- und Prüfkompetenz für Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen zu.

Förderung des Grundsatzes der Gleichbehandlung: Gemäß § 12 Abs 1 und 2 lit c ADG hat die LVA die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ohne Diskriminierung zu fördern und kann Berichte und Empfehlungen zu allen Aspekten erstatten, die mit Diskriminierungen im Zusammenhang stehen.

Zusammenarbeit mit anderen Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsstellen gem § 12 Abs 2 lit e und Abs 3 ADG, als auch der Anlaufstelle für Chancengleichheit und den Frauenberaterinnen gem § 7 des Landes- und Frauenförderungsgesetzes.

4.2. Einsatz für Gleichbehandlung und gegen Diskriminierung

Sowohl die LVA als auch ihre juristische Mitarbeiterin Frau Dr.ⁱⁿ Bahro nahmen wiederum als Mitglieder des **Frauenpolitischen Forums** im Jahr 2014 regelmäßig an dessen Sitzungen teil. Dadurch wurden der Informationsaustausch und die Vernetzung mit weiteren Personen und Institutionen, die sich mit frauenpolitischen Fragen und Angelegenheiten der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts befassen, gefördert.

Vom 07.04. bis 08.04.2014 nahm Frau Dr.ⁱⁿ Bahro an der **Europäischen Rechtsakademie** in Trier an einer Tagung zum Recht der Geschlechtergleichstellung in der EU teil. Hier referierten renommierte Expertinnen und Rechtspraktiker, wie beispielsweise die Anwältin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt, Frau Mag.^a Sandra Konstatzky, zu verschiedenen Themen wie dem equal pay im Gleichbehandlungsgesetz.

Am 10.04.2014 konnte mit dem Vorstand vom Verein Reiz - Selbstbestimmt Leben ein interessantes Gespräch iZm der geplanten Installierung eines **Landesmonitoringausschusses** geführt werden. Ebenso wurde am 27.06.2014, diesmal in Dornbirn, mit Frau Dr.ⁱⁿ Marianne Schulze und dem Vereinsvorstand über die Einrichtung eines Landesmonitoringausschusses diskutiert. Am 23.04.2014 wurde Frau Dr.ⁱⁿ Bahro von ifs Assistenz und dem Netzwerk Eltern Selbsthilfe eingeladen, den Aufgabenbereich der Antidiskriminierungsstelle im Interpark Focus näher vorzustellen. Ebenfalls im Interpark Focus fand am 09.12.2014 speziell für das ifs Assistenz-Leitungsteam eine Vorstellung von Frau Dr.ⁱⁿ Bahro mit Kennenlernen der Tätigkeiten bzw Aufgaben und Zuständigkeiten der Antidiskriminierungsstelle statt.

Vom 14.05. bis 15.05.2014 fand in Graz die 7. **ExpertInnenkonferenz** der ReferentInnen für das Antidiskriminierungsrecht statt. In diesem Rahmen wurden zahlreiche Themenbereiche, wie zB Neuerungen und Entwicklungen im Antidiskriminierungsrecht (auf nationaler und EU Ebene) besprochen. Am 15.05.2014 fand ebenfalls in Graz am Nachmittag die **Kooperationskonferenz** der

Behindertenanwaltschaften und Antidiskriminierungsstellen statt. Teilnehmer und Teilnehmerinnen dieser Tagung waren neben Frau Dr.ⁱⁿ Bahro beispielsweise der Bundesbehindertenanwalt, die Landesbehindertenanwältin aus Kärnten sowie der Behindertenansprechpartner des Landesvolksanwaltes von Tirol. Behandelt wurde unter anderem die Frage der Stundenreduktion von LehrerInnen mit Behinderung.

Am 10.10.2014 konnte mit der Leiterin des **Frauenreferates** ein intensiver Erfahrungsaustausch über frauenrelevante Themen geführt werden. Dabei wurde auch die für Anfang 2015 geplante Konstituierung des Landesmonitoringausschusses angesprochen. Frau Dr.ⁱⁿ Bahro erstattete im Jahr 2014 ua auch eine Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Novelle zum Antidiskriminierungsgesetz und übermittelte beispielsweise Daten betreffend die Aufstellung der Diskriminierungsfälle seit 2010 an die Grundrechtsabteilung des ETC an der Universität Graz.

4.3. Aufgliederung der Diskriminierungsfälle

Mit **23 Fällen** im Jahr 2014 waren die Anfragen und Beschwerden bei der Antidiskriminierungsstelle ähnlich hoch wie im Vorjahr (21 Fälle). Konträr zum Vorjahr kamen 13 Beschwerden und Anfragen diesmal von Männern, 4 von Frauen, der Rest von Familien, Behörden und Institutionen.

Die meisten Beschwerden betrafen Diskriminierungen auf Grund einer **Behinderung** (9) oder der **ethnischen Zugehörigkeit** (5), gefolgt von Beschwerden über Diskriminierungen in Pflichtschulen (4), auf Grund des **Geschlechtes** (3) und je einer Beschwerde auf Grund des Alters und wegen Mobbing. Beschwerden über Diskriminierungen auf Bundesebene bzw im privatrechtlichen Bereich, wofür die LVA nicht zuständig ist, wurden umgehend an die zuständige Gleichbehandlungsstelle des Bundes weitergeleitet.

So wurde die Bewerbung einer jungen körperbehinderten Frau mit geschütztem Arbeitsplatz für eine andere Arbeitsstelle in derselben Bezirkshauptmannschaft abgelehnt. Die Gründe wurden in ihrer Behinderung vermutet. Nach einer Nachfrage der LVA bei der Personalabteilung des Landes und beim Sozialministeriumservice konnte der jungen Frau eine fundierte Rechtsbelehrung erteilt werden. Sie erhielt bald darauf die Möglichkeit, auf einen neuen für sie spannenden Arbeitsplatz innerhalb derselben Behörde zu wechseln.

Unzureichende Förderstunden in Schulen waren ebenso Thema wie die Ablehnung eines Berufsschullehrers trotz angeblich bester Eignung.

Zwei Beschwerden betrafen die Ablehnung der Bewerbung auf einen Arbeitsplatz im Amt der Vorarlberger Landesregierung, wobei der ethnische Hintergrund nicht als Ursache festgestellt werden konnte, aber in einem Fall unberechtigter Weise auf das zu hohe Alter (27 Jahre) hingewiesen worden ist. (Kap 4.4.1).

Bei Anfragen und Beschwerden auf Grund des Geschlechtes ging es einmal um die Beschwerde eines Mannes, der trotz Protest die Untersuchung durch eine weibliche Ärztin dulden musste. Eine andere Beschwerde betraf die Plakatwerbung der Berufsschulen, wo im Hintergrund eine streng aussehende Mutter (kein Vater!) mit erhobenem Zeigefinger dargestellt worden ist.

4.4. Einzelfälle zu Diskriminierung und Gleichbehandlung

4.4.1. Mit 27 Jahren zu alt für eine Ausbildung? (14 bMP-057)

Ein junger Mann, Jahrgang 1987, hatte sich bereits im Jahr 2010 um eine Lehrstelle als Verwaltungsassistent beim Amt der Vorarlberger Landesregierung beworben. Unter Hinweis auf die Altersstruktur wurde ihm trotz Bestätigung, dass sein Testergebnis gut war, ein entsprechender Ausbildungsplatz verwehrt.

Im Jahr 2014 bewarb er sich über das Projekt „Schaffa im Ländle“ erneut um eine Lehrstelle beim Land – diesmal als IT-Techniker. Auf seine Initiativbewerbung hin erhielt er eine Ablehnung mit der schriftlichen Begründung, die Einstellung von Lehrlingen liege im Bereich von 18 – 19 Jahren. Zudem seien alle Lehrstellen vergeben.

Eine Recherche der Landesvolksanwältin ergab, dass sich das Projekt „Schaffa im Ländle“, deren Projektpartner auch das Land Vorarlberg ist, an junge Menschen zwischen 19 und 30 Jahren wendet. So wurde von der Landesvolksanwältin als Antidiskriminierungsstelle ein Prüfverfahren eingeleitet, ob die Ablehnung des inzwischen 27-jährigen Mannes trotz positivem Eignungstest mit der Begründung des zu hohen Alters unter das Diskriminierungsverbot auf Grund des Alters fällt oder durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt sein könnte.

Die Stellungnahme des Amtes der Vorarlberger Landesregierung ergab, dass der tatsächliche Ablehnungsgrund nicht das Alter, sondern der bisherige berufliche Werdegang und der persönliche Eindruck des Mannes beim Bewerbungsgespräch gewesen sei. Nach vorgenommener Prüfung und interner Beratung habe das Land das Lehrlingskonzept jedoch überarbeitet. Das neue Konzept richte sich nun an alle weiblichen und männlichen Personen, ohne Unterschied des Alters. Es sei jedoch ein Anliegen, primär Menschen, welche über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, einen Ausbildungsplatz in der Vorarlberger Landesverwaltung anzubieten. Abschließend wurde darauf hingewiesen, der Mann könne sich im Frühjahr 2015 auf die ausgeschriebenen Ausbildungsstellen bewerben.

Die Landesvolksanwältin konnte nicht mit Sicherheit von einer Diskriminierung auf Grund des Alters ausgehen, da sie es durchaus für möglich hielt, dass das Alter zwar offiziell vorgeschoben, jedoch andere Gründe für die Ablehnung der Bewerbung ausschlaggebend waren. Womöglich war es für die Sachbearbeiterin leichter, das Alter als Ablehnungsgrund zu anzugeben als die tatsächlichen Gründe darzulegen. Der Email-Schriftverkehr, worin die Altersstruktur als Hauptgrund für die Ablehnung genannt worden war, wurde jedoch ausdrücklich kritisiert. Die Landesvolksanwältin empfahl, bei Ablehnungen von Bewerbungen zukünftig die wahren Gründe zu nennen, auch wenn sie für den Bewerber weniger angenehm sein könnten.

5. Menschenrechtliches Monitoring - OPCAT und CRPD

5.1. Völkerrechtlicher Auftrag

Das **Fakultativprotokoll** zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) ist ein internationales Menschenrechtsabkommen der UN. Jeder Vertragsstaat muss demnach auf innerstaatlicher Ebene eine oder mehrere Stellen bilden, die Besuche und Überprüfungen von Orten durchführen, an denen Personen die Freiheit entzogen ist oder entzogen werden könnte. Ziel ist die Prävention durch nationales „mensenrechtliches Monitoring“.

Auch Teile der **UN-Behindertenrechtskonvention** (CRPD) verpflichten die Vertragsstaaten einen unabhängigen Präventionsmechanismus einzurichten. Dieser soll jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch in Einrichtungen und Programmen, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, verhindern.

5.2. Umsetzung von OPCAT und CRPD in Österreich

In Österreich wurde die **Volksanwaltschaft** als unabhängige Einrichtung zur Umsetzung des Fakultativprotokolles (OPCAT) sowie Teilen der UN-Behindertenrechtskonvention (CRPD) beauftragt. Auf Basis des OPCAT-Durchführungsgesetzes, kundgemacht im Jänner 2012, wird die Volksanwaltschaft durch den **Menschenrechtsbeirat** beraten und hat 6 regionale **Kommissionen** mit dem Prüfauftrag betraut. Expertinnen und Experten verschiedener Fachdisziplinen führen seit 1.7.2012 Kontrollbesuche in diesen Einrichtungen durch. Dazu zählen etwa Justizanstalten, Kasernen, Dienststellen der Sicherheitsexekutive, psychiatrische Einrichtungen, Alten- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Geprüft werden auch Einrichtungen der Jugendwohlfahrt, obwohl die Prüfkompentenz anfangs umstritten war, da es in Österreich – im Gegensatz zu Deutschland – keine geschlossenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gibt. Da jedoch auch in offenen Einrichtungen die Freiheit der Bewohnerinnen und Bewohner „entzogen werden könnte“ wurde die Prüfkompentenz als gegeben erachtet.

Obwohl die Bundesverfassung die Länder ermächtigt, für den Bereich der Landesverwaltung Einrichtungen mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft zu schaffen, haben alle Bundesländer diese Kompetenz an den Bund abgetreten – **mit Ausnahme von Vorarlberg**.

5.3. Umsetzung von OPCAT und CRPD in Vorarlberg

Aufgrund der Ermächtigungsklausel in Art 148i Abs 2 und 3 B-VG hat das Land Vorarlberg die **Landesvolksanwältin** als unabhängige Einrichtung mit der Umsetzung der völkerrechtlichen Vorgaben betraut. Die rechtlichen Grundlagen wurden in einer Novellierung der Landesverfassung (Art 59 Abs 5), des Gesetzes über den Landesvolksanwalt (§2 Abs 4 u.a.) und des Antidiskriminierungsgesetzes (§§12 und 14a) geschaffen.

Der Landesvolksanwältin wurde – zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte – für den Bereich der Landesverwaltung die präventive Überprüfung von Orten, an denen Personen die Freiheit entzogen wird (oder entzogen werden könnte) sowie von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderung aufgetragen. Ebenso kann die Landesvolksanwältin das Verhalten der zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe beobachten und begleitend überprüfen. Dafür stand der Landesvolksanwältin im Berichtsjahr ein Budget in Höhe von EUR 35.000,-- zur Verfügung.

5.3.1. Unabhängige Besuchskommission zur Prüfung von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderung

Die Landesvolksanwältin hat bereits im Jahr 2013 in Entsprechung ihrer gesetzlichen Vorgabe nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung eine Kommission mit der Prüfung von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderung betraut.

Die Kommission ist – interdisziplinär - wie folgt besetzt:

- **Dr.ⁱⁿ Sandra Wehinger – Leiterin der Kommission** (Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Opferschutz und Beratung von Sozialeinrichtungen, Dissertation zum Thema: „Aktuelle Problemfelder des Unterbringungsrechts. Eine rechtsdogmatische, rechtstatsächliche und rechtspolitische Untersuchung“)
- **Mag. Helmut Faller, MSc** (Grundausbildung zum dipl. Gesundheits- und Krankenpfleger, Studium der Pflegewissenschaften, Studium für Qualitäts- und Prozessmanagement im Gesundheitswesen, Qualitätsmanager bei der aks-Gesundheit GmbH, gerichtlich beeideter Sachverständiger für den Gesundheits- und Pflegebereich)
- **Mag. Andreas Prenn** (Leiter der Suchtprophylaxe, vormaliger Lehrer an der PH Vorarlberg für Studierende der Sonder- und Heilpädagogik)
- **DSA Marlies Rinnhofer** (Pensionistin, ehemalige Sozialarbeiterin und Psychotherapeutin im Krankenhaus der Stadt Dornbirn, Mitglied der Menschenrechtsorganisation Amnesty International)
- **Mag.^a Esther Schnetzer** (Studium der Erziehungswissenschaft, Studienzweig Integrative Pädagogik/Psychosoziale Arbeit, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Down-Syndrom, Elternprojektstudie: „Integrationshilfenverordnung aus Sicht betroffener Eltern“)

Für die Kommission wurde eine Geschäftsordnung erstellt, die auf der Website der Landesvolksanwältin abrufbar ist.

5.3.2. Beigezogene ExpertInnen zur Prüfung von Orten einer (möglichen) Freiheitsentziehung

Die Landesvolksanwältin hat im Berichtsjahr 2014 von ihrer Befugnis, Expertinnen und Experten beizuziehen, Gebrauch gemacht und

- **Dr.ⁱⁿ Sabine Juffinger** (selbständige Unternehmensberaterin und vormalige Geschäftsführerin des SOS Kinderdorfes)
- **Dr. Daniel Gutschner** (forensischer Kinder- und Jugendpsychologe)
- **Dr.ⁱⁿ Johanna Rohrer** (Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie, Suchttherapeutin)

mit der Prüfung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betraut.

5.3.3. Befugnisse der Landesvolksanwältin und der von ihr eingesetzten Besuchs-kommission sowie der Expertinnen und Experten

Der Landesvolksanwältin und ihrer Besuchskommission bzw den von ihr eingesetzten Expertinnen und Experten wurden gesetzlich folgende **Befugnisse** eingeräumt:

- Das Recht auf Zutritt zu Orten der (möglichen) Freiheitsentziehung und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
- das Recht Auskunft zu verlangen
- das Recht Einsicht in die Unterlagen, einschließlich solche betreffend sensible Daten (Krankenunterlagen etc) zu nehmen und allenfalls Kopien anzufordern
- die Möglichkeit zum Vier-Augen-Gespräch mit Personen, die sich in den Einrichtungen befinden sowie mit sonstigen Personen, die in diesem Zusammenhang Auskunft erteilen können.

Die Expertinnen und Experten sammeln Informationen und Fakten und bewerten diese, basierend auf den Vorgaben der internationalen Abkommen.

Das Ziel dieser Kontrollbesuche ist die Förderung der menschlichen Würde, Schutz und Förderung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Bezug auf alle Menschen mit und ohne Behinderung.

5.4. Austausch und Zusammenarbeit mit vergleichbaren Einrichtungen

5.4.1. Erfahrungsaustausch mit der (Bundes-)Volksanwaltschaft sowie der (Bundes-)Kommission für Tirol und Vorarlberg

Da sich die Prüfungskompetenz der Landesvolksanwältin auf Einrichtungen der Landesverwaltung beschränkt, ist im Bereich der Prüfungsbefugnis „Orte einer Freiheitsentziehung“ und auch im Bereich der „Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderungen“ sowohl die Zuständigkeit der Landesvolksanwältin bzw ihrer Kommission als auch der Kommission der (Bun-

des-)Volksanwaltschaft gegeben. In Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben wird in der Praxis angestrebt, sich mit der (Bundes-)Volksanwaltschaft weitgehend abzustimmen. In diesem Zusammenhang findet ein regelmäßiger (fachlicher und inhaltlicher) Austausch zwischen der Landesvolksanwältin und der (Bundes-)Volksanwaltschaft und auch den Kommissionsleitungen statt.

Am 09.04.2014 kontaktierte die Landesvolksanwältin Herrn Martin Ladstätter, Obmann des Vereins Bizeps und Mitglied des Menschenrechtsbeirates, in Wien. Dabei konnte sie für Überprüfungen von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung viele Impulse zum Thema „Selbstbestimmtes Leben“ nach Vorarlberg mitnehmen.

5.4.2. Erfahrungsaustausch mit Landeseinrichtungen

Im Frühjahr 2014 fanden Austauschtreffen mit fachspezifischen Vertretern des Amtes der Vorarlberger Landesregierung statt. Zudem gab es ein Kooperationstreffen mit dem Kinder- und Jugendanwalt mit dem Zweck, mögliche Problemstellungen in der Praxis zu erheben.

Weiters wurde der Verein Reiz eingeladen. Dabei wurden Ziele für ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen diskutiert.

Zudem gab es einen regen schriftlichen Austausch mit verschiedenen Einrichtungen wie Landespflegeverband, Trägern von Pflegeheimen, Lebenshilfe usw..

5.5. Ablauf von Prüfungen der Besuchskommission

5.5.1. Leitlinie

Die Kommission hat auf Grundlage der Leitlinie für die Bundeskommissionen eine auf den Landesbereich abgestimmte Leitlinie zur Überprüfung von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderung zu erarbeitet.

Die einzelnen Kommissionsmitglieder sind – ihrer Qualifikation entsprechend – für bestimmte, ihnen zugewiesene inhaltliche Themen verantwortlich, wobei das Prüfungsspektrum aufgrund der Vorgabe „Schutz und Förderung von Menschenrechten“ bewusst weit gefasst wurde und nach Bedarf geändert bzw erweitert werden kann:

- Infrastruktur
- Personal (etwa: Qualitative und quantitative Personalbesetzung, Fortbildung, Supervision)
- Grundversorgung
- Dokumentation
- Verschwiegenheitspflicht und Auskunftspflicht
- KlientInnenrechte (etwa: Achtung der Privat- und Intimsphäre, Beachtung des individuellen Lebensrhythmus, religiöse Bedürfnisse, Sexualität, Wahlrecht, Zugang zu Informationen usw)
- Inklusion (etwa: Bildungs-, Arbeits- und Beschäftigungsangebot, Tages- und Freizeitgestaltung, Einbindung von SystempartnerInnen und Angehörigen usw)
- Beschwerdemanagement
- Medikamentengebarung

- Freiheitsbeschränkende und freiheitseinschränkende Maßnahmen (sofern eine Zuständigkeit der Kommission des Bundes für die Einrichtung vorliegt, fällt dieser Prüfungsschwerpunkt weg)
- Gewalt
- Umgang mit Suchtverhalten

Aufgabe der Kommission ist es, strukturelle Mängel aufzuzeigen, um – auf Grundlage der Erkenntnisse aus den Prüfungen – im besten Fall gemeinsam auf Verbesserungen hinzuwirken.

5.5.2. Ablauf der Prüfung

Die Prüfungen erfolgen unangekündigt und nehmen in der Regel mehrere Stunden in Anspruch. Am Ende des Besuchs wird den Verantwortlichen ein Abschlussgespräch angeboten, um den Verlauf der Prüfung und erste Eindrücke zu thematisieren.

In weiterer Folge erarbeiten die fünf Kommissionsmitglieder ihre Prüfprotokolle. Die Ergebnisse der Prüfung werden in einem nachfolgenden Treffen besprochen und es werden die Inhalte des Gesamtberichtes gemeinsam festgelegt.

Der Landesvolksanwältin werden die einzelnen Prüfprotokolle, die den Prüfprotokollen zu Grunde liegenden Unterlagen sowie der Gesamtbericht zur Verfügung gestellt.

Der Gesamtbericht wird von der Kommission auch der geprüften Einrichtung mit dem Hinweis übermittelt, dass das Ergebnis von der Landesvolksanwältin hinsichtlich der weiteren Schritte / Empfehlungen noch zu bewerten ist. Der Einrichtung wird ausdrücklich die Möglichkeit einer Stellungnahme an die Landesvolksanwältin eingeräumt, welche die Ausführungen in weiterer Folge berücksichtigen kann.

5.6. Überprüfte Einrichtungen im Jahr 2014

Im Jahr 2014 wurden von der Kommission zwei Pflegeheime und drei Behinderteneinrichtungen besucht. Die ExpertInnen für Kinder- und Jugendhilfe haben eine Einrichtung überprüft.

Alle Einrichtungen in Vorarlberg, die der Prüfkompetenz der Landesvolksanwältin unterliegen, waren über die Kommission und deren Auftrag informiert, was anlässlich der Prüfungen vor Ort deutlich spürbar war: Der Auftrag der Kommission war bekannt und die Verantwortlichen sowie das Personal zeigten sich anlässlich der Prüfungen durchwegs interessiert, freundlich, offen und sehr kooperativ.

Dass die Prüfungen unangekündigt stattfinden, stellt für die Einrichtungen zumeist eine große Herausforderung dar, weil in aller Regel ein dichter Zeitplan besteht und infolgedessen für die Prüfung vielfach erst Personalressourcen mobilisiert werden müssen, die im normalen Ablauf so nicht vorgesehen sind (oder vorgesehen sein müssen).

5.6.1. Pflegeheime

Im Berichtsjahr wurden von der Kommission zwei Pflegeheime überprüft. Eines beherbergte zum Prüfzeitpunkt 57 BewohnerInnen, das andere 30 BewohnerInnen.

5.6.1.1. Positives Feedback der Vorarlberger Besuchskommission

In allen Berichten der Kommission kam klar hervor, dass die Pflegeheime in der Regel eine gute und sehr engagierte Arbeit leisten und es deutlich spürbar war, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Wohlbefinden der Bewohnerinnen und Bewohner ein großes Bedürfnis und Anliegen ist.

Beide überprüften Heime vermittelten einen sehr offenen, freundlichen und gepflegten Eindruck. Beide befinden sich in einer sehr schönen Lage nahe dem Ortszentrum. Es gibt einen „offenen Mittagstisch“ der von Außenstehenden (Angehörige, Schüler...) auch ohne Voranmeldung täglich gut genutzt wird.

Die BewohnerInnen sind ausschließlich in Einzelzimmern mit Nasszellen untergebracht und haben die Möglichkeit, ihre Zimmer, die alle über einen Festnetzanschluss verfügen, individuell zu gestalten.

Auch die Möglichkeit zum Kontakt mit Personen außerhalb der Einrichtung ist gegeben. In einem Heim befinden sich – neben den Wohngruppen für erwachsene, pflegebedürftige Menschen – auch eine Kinderbetreuungseinrichtung, die Offene Jugendarbeit sowie die Räumlichkeiten für die Tagesbetreuung. Damit dient die Einrichtung nicht mehr „nur“ als Pflegeheim, sondern steht als Sozialzentrum allen Generationen – vom Kind bis zum alten Menschen – zur Verfügung.

In beiden Heimen ist eine sehr schöne Kapelle integriert, welche anlässlich der regelmäßig stattfindenden Gottesdienste auch von Externen besucht wird. In einer der Kapellen ist es durch technische Vorrichtungen auch Menschen mit Hörbeeinträchtigung möglich, dem Gottesdienst zu folgen.

Die Architektur eines der Heime nimmt Rücksicht auf die speziellen Bedürfnisse Demenzerkrankter, indem der Ausgang zwar gekennzeichnet wird, aber nicht weiter auffällt; durch die besondere Gestaltung können Demenzerkrankte ihrem Bewegungsdrang nachkommen, ohne sich selbst zu gefährden (sie gehen im Kreis).

Das Pflegepersonal ist sehr bemüht und außerordentlich engagiert. Die BewohnerInnen machten einen durchaus glücklichen und zufriedenen Eindruck.

5.6.1.2. Kritikpunkte der Vorarlberger Besuchskommission

Eingangs wird festgehalten, dass sich die Kommission und die Landesvolksanwältin der tatsächlichen Schwierigkeit bewusst sind, im Arbeitsalltag und mit beschränkten finanziellen Mitteln den hohen Standards der UN-Behindertenrechtskonvention gerecht zu werden.

Zweck des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung ist es bekanntermaßen, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Bezug auf alle Menschen mit Behinderung zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern (vgl. Art 1 UN-Behindertenrechtskonvention).

Mit Rücksicht auf diesen Auftrag werden nachstehende Anregungen und Kritikpunkte – die im Übrigen schon im Vorjahr bei den damaligen Überprüfungen festgestellt worden sind – geäußert:

Tagesbesetzung bei Pflege- und Betreuungspersonal

Vorarlberg hat bereits im Jahr 2009 den Personalschlüssel angehoben und hält damit in Österreich einen der höchsten Standards. Es hat sich aber herausgestellt, dass der im Durchführungserlass zum Pflegeheimgesetz vorgegebene DKI-Schlüssel (Mindestpersonal bei wechselnden Pflegestufen) in der Praxis nicht eingehalten wird. Laut Stellungnahme der Einrichtungen sei dies für kleinere Pflegeheime nicht machbar und würde deshalb ein Abweichen vom vorgeschriebenen DKI-Schlüssel auch von der Aufsichtsbehörde toleriert.

Im Wissen, dass die Vorgaben tatsächlich nicht exekutiert werden, braucht es eine (neuerliche) Evaluation und Diskussion über die Berechnung des aktuellen Personalbedarfs, die allenfalls zu Anpassungen (u.a. auch im Vollzug bei Bestätigen der bisherigen Vorgaben) führen muss.

Pflege- und Betreuung durch hierfür nicht qualifiziertes Personal

In allen auf diesen Umstand überprüften Einrichtungen wurden mehrfach Pflege- und Betreuungstätigkeiten von in diesem Zusammenhang nicht qualifizierten Pflegehilfskräften erbracht. So erfolgte die Verabreichung von Medikamenten, Bedienung einer Schmerzpumpe udgl. teilweise von Personal, dem die dazu erforderliche (Basis-)Ausbildung fehlt. Die strengen und komplexen gesetzlichen Vorgaben führen in der Praxis vielfach zur Verunsicherung und werden angesichts der bestehenden Laienregelung hinterfragt. Es empfiehlt sich in diesem Zusammenhang eine Evaluation und Diskussion über die bestehende Gesetzeslage, die allenfalls zu Anpassungen führen kann.

Dokumentation

Die Kommission ist bei der Prüfung vielfach auf die Auswertung der Dokumentation angewiesen. Dabei hat sich herausgestellt, dass diese Dokumentation teilweise lückenhaft und unzureichend ist. Der Umgang mit Gewalt ist oft unzureichend dokumentiert. So wurde zwar aggressives Verhalten von Bewohnern schriftlich festgehalten, nicht jedoch, wie mit der Situation umgegangen wurde bzw. welche weiteren Schritte geplant sind. Auch Sturzprotokolle sind nicht immer ausreichend protokolliert. Ebenso fehlen des Öfteren für Menschen mit einer demenziellen Entwicklung umfassende Biographieerhebungen. Bei auffallenden Gewichtsreduktionen war die Ursache nicht immer dokumentiert. Auch wurde eine Dokumentation in Bezug auf Verabreichung von Suchtgiften als nicht hinreichend und problematisch bewertet.

Unabhängige Lebensführung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung

Tatsache ist, dass in Pflegeheimen nicht nur pflegebedürftige ältere Menschen wohnen, sondern auch Menschen mit (kognitiven) Beeinträchtigungen und Mehrfachbehinderungen. Diese Personen benötigen eine spezielle Tagesstruktur, persönliche Assistenz zur Einbeziehung in die Gemeinschaft, Sprachförderung und vieles mehr. Auch wenn die Heime bemüht sind, diese Betreuung durch Ehrenamtliche und Familienangehörige zu organisieren, so fehlen meistens entsprechende Betreuungskonzepte.

Im Zusammenhang mit der Aufnahme von Menschen mit Behinderungen in Pflegeheimen ist es geboten, zumindest spezielle Angebote für die Betreuung vorzusehen um dieser Personengruppe eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Oft fehlen Piktogramme und Beschilderungen in LL (Leichter Lesen). Diese würden die Eigenständigkeit für BewohnerInnen mit kognitiver Beeinträchtigung wesentlich erleichtern.

5.6.2. Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderungen

Die Kommission überprüfte im Berichtsjahr drei Einrichtungen für Menschen mit Behinderung - ein Schulheim, das zum Prüfzeitpunkt 62 Kinder zwischen 6 und 17 Jahren mit Behinderung betreute, eine Werkstätte in der rund 37 Menschen mit Behinderung arbeiteten und eine vollbetreute Wohngemeinschaft für insgesamt 8 BewohnerInnen mit Behinderung.

5.6.2.1. Positives Feedback der Vorarlberger Besuchskommission

Im Schulheim lobte die Kommission die freundlichen, sauberen und hellen Räumlichkeiten, die durch Handläufe, sensorische und akustische Hilfsmittel sowie Piktogramme und Schilder in LL-Schreibweise in alle Richtungen hin barrierefrei gestaltet sind. Ein gut genutzter Außenbereich mit differenzierten Angeboten und ein eigenes Therapiebad unterstreichen die verknüpften Angebote von „Schule und Therapie“. Ein hoher Personalschlüssel sichert eine optimale Betreuung, wobei auf die Selbstständigkeit der SchülerInnen viel Wert gelegt wird. So konnte die Kommission beobachten, dass ein nicht gehfähiger und blinder Schüler mit entsprechenden Anweisungen einer Lehrperson den Weg zur Toilette selbst bewältigte. Die Anregung der Kommission, im Sinne der Inklusion den Mittagstisch für externe Personen zu erweitern, wurde von der Schulleitung inzwischen aufgegriffen und im Rahmen der beengten Räumlichkeiten umgesetzt.

Auch die Werkstätte vermittelte einen freundlichen, sympathischen und offenen Eindruck mit gepflegten und praktischen Räumlichkeiten. Positiv hervorgehoben wurde, dass in den einzelnen Räumen verschiedene Ruhemöglichkeiten zur Verfügung stehen, die der Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung ausreichend Rechnung tragen. Die Stimmung in der Werkstätte wirkte friedlich und es herrschte ein wohlwollender Umgangston miteinander. Auch wird das Thema Sexualität offen in der Einrichtung angesprochen und werden den BewohnerInnen bedürfnisorientiert entsprechende Angebote (Aufklärung, Positionspapier Sexualität und Behinderung etc.) unterbreitet. Lobenswert zu erwähnen ist im Übrigen die Umsetzung des Modells der unterstützten Entscheidungsfindung sowie die praktizierte Methode der Unterstützten Kommunikation.

In der Wohngemeinschaft waren die Hausregeln in LL-Schreibweise sowie mit Hilfe von Bildern dargestellt. Die BewohnerInnen sind allesamt in eher kleinen Einzelzimmern (ca. 10-12 m²) untergebracht, die aber individuell ausgestattet sind. Die Zimmer verfügen über individuelle Schließvorrichtungen, die Schlüssel werden bei Verlassen des Gebäudes bei den MitarbeiterInnen hinterlegt. Der Kommission fiel besonders der wertschätzende Umgang zwischen MitarbeiterInnen und BewohnerInnen auf. Es war spürbar, dass die MitarbeiterInnen sehr viel Wert auf ein „selbstbestimmtes Verhalten“ der BewohnerInnen legen.

5.6.2.2 Kritikpunkte der Vorarlberger Besuchskommission

Verschwiegenheitspflicht

Obwohl die Haltung der MitarbeiterInnen in Bezug auf den Umgang mit vertraulichen Daten und Informationen als vorbildlich bezeichnet worden ist, kritisierte die Kommission in allen Einrichtungen die pauschale Einverständniserklärung für gesetzliche Vertreter zur Verwendung von Foto- und Filmmaterial des jeweils Betroffenen für Öffentlichkeitsarbeit, Schulungen udgl.. Festgehalten wird, dass die einsichts- und urteilsfähigen Personen (auch Kinder und Jugendliche) in diese Entscheidung zwingend miteinzubinden sind.

Beschwerdemanagement

Teilweise gab es gar kein verschriftlichtes Beschwerdewesen, teilweise waren diesbezügliche Unterlagen nicht auffindbar und fand sich auch im KlientInnenakt keine durchgängige Dokumentation der Beschwerden. Die Kommission hat empfohlen, dass transparent und nachhaltig (zB per Internet, Aushang, Kummerkasten) über den Beschwerdeweg informiert und die MitarbeiterInnen im Umgang mit Beschwerden sensibilisiert werden sollten.

Medikamentengebahrung

Auch in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung werden Medikamente öfters von Mitarbeiterinnen verabreicht, denen die hierfür erforderliche Grundausbildung fehlt. Gleich wie in den Pflegeheimen führen auch hier die strengen und komplexen gesetzlichen Vorgaben in der Praxis vielfach zur Verunsicherung und werden angesichts der bestehenden Laienregelung hinterfragt. In diesem Zusammenhang wird eine Evaluation und Diskussion über die bestehende Gesetzeslage empfohlen, die allenfalls zu Anpassungen führen kann.

In einer Einrichtung wurde die Aufbewahrung der Bedarfsmedikation in einer Kunststoffbox in einem nicht versperrbaren, allgemein zugänglichen Schrank im Dienstzimmer kritisiert. Zudem konnte bei den Medikamenten (Tropfen) kein Anbruchs- oder Ablaufdatum festgestellt werden.

Zugang zu Arbeit und Beschäftigung

In der UN-Behindertenrechtskonvention wird der Grundgedanke verankert, dass Menschen mit Behinderung das gleiche Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit haben. Die geringe Entlohnung der Beschäftigten, die am geschützten Arbeitsmarkt eingesetzt werden, kann diesen (hohen) Ansprüchen einer integrativen Lebensführung nicht gerecht werden.

Zu beachten ist, dass bei einer Beschäftigung auf einem geschützten Arbeitsplatz die Produktionsleistung von Menschen mit Behinderung in aller Regel am freien Markt verwertbar ist. Zwar sind der Rahmen und die Arbeitsbedingungen nicht mit dem 1. Arbeitsmarkt vergleichbar, dennoch bringt die erbrachte Arbeitsleistung die Verpflichtung nach einer angemessenen Entlohnung mit sich, denn die Beschäftigung in diesem Bereich verfolgt nicht nur einen therapeutischen Ansatz.

Um diesen hohen Ansprüchen Rechnung zu tragen, braucht es klare und transparente Kriterien für

- die Zuordnung der Menschen mit Behinderung auf dem geschützten bzw. Ersatzarbeitsmarkt und
- die angemessene Entlohnung.

In wie weit diesbezügliche Überlegungen von Seiten der Einrichtung angestellt wurden, entzieht sich der Kenntnis der Besuchskommission. Die Arbeitsentschädigung, die sich aus einem Anerkennungsgeld und einer Leistungsbemessung zusammensetzt, deutet allerdings darauf hin, dass diesbezügliche Überlegungen angestellt wurden. Ob ein Betrag von € 179,00 monatlich (davon € 108,00 aufgrund der Leistungsbemessung) dem Erfordernis einer angemessenen Entlohnung entspricht, bleibt allerdings offen.

Lediglich der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle angeführt, dass die von Oliver König, Institut für Bildungswissenschaft, Universität Wien, im Rahmen des FWF Projektes „Partizipationserfahrungen in der beruflichen Biographie von Menschen mit einer intellektuellen Beeinträchtigung in Österreich“ erhobenen Zahlen zeigen, dass die Entlohnung österreichweit sehr unterschiedlich gehandhabt wird und sich nur in den wenigsten Fällen am Verkaufserlös in den einzelnen Gruppen orientiert (vgl. Werkstätten und Ersatzarbeitsmarkt in Österreich, Dokumentation der Befragung der österreichischen Sozialabteilungen zu Stand und Umsetzung der Werkstättenstandorte in Österreich sowie OPCAT-Prüfprotokoll Version: 01/März 2013 6 der Befragung aller österreichischen Werkstätenträger und Standorte im Zeitraum 2008 – 2009, S. 77 ff). Dies macht umso mehr deutlich, dass nicht nur die Einrichtung an sich gefordert ist, nachvollziehbare Kriterien für die Zuordnung und angemessene Entlohnung zu erarbeiten, sondern auch die Länder in Bezug auf ihre diesbezüglichen Vorgaben.

Es wird aber auch eine Trendumkehr erfolgen müssen mit neuen Modellen. In den Werkstätten wären beispielsweise mehr Tagesstrukturen erforderlich und weniger produktive Arbeit. Auch wenn sich diese Thematik natürlich nicht nur auf Vorarlberg beschränkt, so ist das Land dennoch gefordert, zukunftsorientiert solche neuen Modelle mit einem ausgewogenen Verhältnis von Arbeit, Therapie und Weiterbildung auszuarbeiten und umzusetzen.

Inklusion

In der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in die Gemeinschaft und Gesellschaft in all ihren Aspekten sowie die Ermöglichung einer unabhängigen Lebensführung vorgesehen. Das beinhaltet auch, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben. Diesbezüglich ist auch das Land gefordert, eine entsprechende Ausrichtung bzw. ein Leitbild zu erstellen mit Zielen, die beispielsweise in zehn Jahren erreicht werden sollen. Die Errichtung von neuen sonderpädagogischen Zentren geht mit den Inklusionsforderungen der UN-Konvention wohl kaum konform.

Im überprüften Schulheim erhalten auch Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen und schweren Mehrfachbehinderung Zugang zum Schul-, Erziehungs- und Bildungssystem. Die Einrichtung wird von der Kommission – aufgrund ihres Auftrages und ihres Konzeptes – als ein geschlossenes System wahrgenommen. Positiv zu werten sind die dennoch bemerkbaren Inklusionsbestrebungen, so etwa die Projekttag in verschiedenen Betrieben sowie die Öffentlichkeitsarbeit des Schulheims, die nicht zuletzt auch als bewusstseinsbildende Maßnahme qualifiziert werden kann. Die Kleinheit der Klassen, der hohe Betreuungsschlüssel, das therapeutische Angebot ist für viele Kinder und Jugendliche eine ideale Voraussetzung für eine optimale Betreuung. Gleichzeitig bringt diese Form der Betreuung auch gewisse Nachteile mit sich: So ist es für viele SchülerInnen schwierig, sich nach der Schulzeit wieder in ihrem persönlichen Umfeld zu Recht und auch Anschluss zu finden.

Vor diesem Hintergrund ist die Einrichtung mit Sicherheit gefordert – und hat dieses Bemühen ausdrücklich zugesagt – die Inklusion bestmöglich weiter fortzuführen und auszubauen.

5.6.3. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Die Kommission ist per Gesetz nur mit der Überprüfung von Einrichtungen und Programmen von Menschen mit Behinderungen betraut. Deshalb mussten für die Überprüfung von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, wofür andere fachspezifischen Qualifikationen erforderlich sind, weitere Experten beauftragt werden. Die dafür zuständige Expertengruppe konnte im Jahr 2014 unter der Leitung von Frau Dr.ⁱⁿ Sabine Juffinger zusammengesetzt werden. Nach den erforderlichen Vorarbeiten überprüfte diese Expertengruppe eine für 10 Kinder konzipierte Kinderwohngruppe, die zum Prüfzeitpunkt jedoch mit 11 Kindern zwischen 9 und 14 Jahren belegt war.

5.6.3.1. Positives Feedback der Expertenkommission

Positiv hervorgehoben wurde der wertschätzende und respektvolle Umgang mit den Kindern. Die Belegung in Doppel- und Einzelzimmer erfolgt auf Wunsch der Kinder. Die Räumlichkeiten sind gut geeignet, bieten einen übersichtlichen, strukturierten aber gleichzeitig sehr wohnlichen Rahmen.

Die Ausstattung ist hochwertig und für Kinder und Jugendliche passend. Die angrenzende Terrasse und Garten ermöglichen es den Kindern auch entsprechende Zeit im Freien zu verbringen. Bei Eskalationen gibt es einen Ablaufplan für MitarbeiterInnen. Mit den Kindern werden Grenzüberschreitungen, verbale und körperliche Gewalt im Einzelkontakt angesprochen, gemeinsam Handlungsstrategien erarbeitet und diese wenn nötig auch im wöchentlichen Gruppengespräch erörtert. Eine entsprechende Befragung der Kinder hat ergeben, dass die Partizipationsmöglichkeiten Information / Mitwirkung / Mitbestimmung und Selbstbestimmung gelebt werden. Mit dem Thema der Sexualität der Kinder/Jugendlichen wird alters- und entwicklungsgemäß umgegangen. Die individuellen Erfordernisse der Kinder und Jugendlichen sowie deren momentane Lebenssituation nehmen einen hohen Stellenwert ein und haben Priorität. Internet darf nur im „öffentlichen“ Raum verwendet werden.

5.6.3.2. Kritikpunkte der Vorarlberger Besuchskommission

Die Kommission stellte fest, dass auf der Terrasse, einem zentraler Platz in der Einrichtung unmittelbar im Blickfeld des Ess/Wohnraumes, ein überdimensionaler Aschenbecher stand, der sich zum Treffpunkt der Raucher (MitarbeiterInnen, Eltern und Gäste) entwickelt hatte. Die Kommission erinnerte an die Vorbildwirkung und empfahl, den Rauchertreffpunkt auf einen weniger einsichtigen Balkon zu verlegen. Die Einrichtung folgte dieser Empfehlung jedoch nicht mit dem Argument, sie wolle den Kindern keine Scheinmoral vorführen, nach der zwar geraucht wird, dies aber nur heimlich und für die Kinder unsichtbar. Die Anregung werde aber insofern aufgegriffen, als Betreuungspersonen in Zukunft im Sinne des Nichtraucherschutzes angewiesen sind, nicht in unmittelbarer Nähe von Kindern und nicht rauchenden Jugendlichen zu rauchen. Nach Ansicht der Landesvolksanwältin sollte dies jedoch selbstverständlich sein. Ob den Kindern dabei die zentrale und von ihnen häufig frequentierte Terrasse als Raucherparadies präsentiert werden muss, erscheint im Sinne einer Suchtprävention sehr fraglich.

Die unterschiedliche Finanzierung zwischen dem Jugendhilfe- und dem Rehabereich wurde bereits vom Rechnungshof kritisiert und in dessen Bericht von Juli 2012 festgehalten. Im Sinne der Kinderrechte bedeutet dies, dass die Einrichtung der Kinder, je nach „Fördertopf“ unterschiedlich finanziert wird. Kindern im Rehabereich stehen übersetzt weniger finanziellen Mittel zur Verfügung als im Jugendhilfebereich. Es wird empfohlen dies zu ändern.

Die Kinderwohngruppe ist für maximal 10 Kinder konzipiert. Zum Prüfzeitpunkt waren jedoch 11 Kinder in der Einrichtung untergebracht. Die Kinderanzahl ist an die finanziellen Mittel des Landes gekoppelt und daher variabel. Das heißt, wenn bis Juni unterbelegt ist, muss im Herbst eine Überbelegung erfolgen. Die Überbelegung kann sich unter Umständen zu Ungunsten der untergebrachten Kinder auswirken. Es wird empfohlen eine maximale Kinderanzahl in den Leistungsverträgen festzulegen.

6. Monitoringausschuss von Vorarlberg

Der **Monitoringausschuss von Vorarlberg** ist ein unabhängiger Ausschuss, der die Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen durch die öffentliche Verwaltung für den Bereich der Landeskompentenz überwacht.

6.1. Völkerrechtliche und gesetzliche Grundlage

Der Monitoringausschuss bezieht sich auf die **UN-Konvention** über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Mit der Ratifizierung der Konvention im Jahr 2008 hat sich Österreich verpflichtet, solche Ausschüsse sowohl auf nationaler Ebene als auch in den Bundesländern einzurichten.

Der Monitoringausschuss des Bundes, der für die Überwachung der Bundesverwaltung zuständig ist, hat sich auf der Grundlage des § 13 des Bundesbehindertengesetzes konstituiert.

In Vorarlberg regelt § 12 Absatz 1 des Antidiskriminierungsgesetzes, dass die Antidiskriminierungsstelle insofern auch jene Stelle ist, die zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zuständig ist; zu diesem Zweck kann sie auch Vertreter von Behindertenorganisationen beiziehen.

Antidiskriminierungsstelle in Vorarlberg ist - neben dem Patientenanwalt - die Landesvolksanwältin. Diese ist zuständig für die Bildung eines Monitoringausschusses.

6.2. Gründung des Monitoringausschusses in Vorarlberg

Im Jahr 2014 stellte die Landesvolksanwältin als Antidiskriminierungsstelle die Weichen für die Gründung eines unabhängigen Monitoringausschusses. Der Ausschuss soll Anfang 2015 nach öffentlicher Ausschreibung durch die Landesvolksanwältin, die im ersten Jahr den Vorsitz übernehmen wird, bestellt werden und aus folgenden weiteren Mitgliedern bestehen:

- 1 Mitglied / 1 Ersatzmitglied aus dem Bereich Menschenrechte/Entwicklungszusammenarbeit
- 1 Mitglied / 1 Ersatzmitglied aus dem Bereich Wissenschaft und Lehre
- 5 SelbstvertreterInnen / 5 Ersatzmitglieder aus den Bereichen Körperliche Beeinträchtigung, Einschränkung Sehen, Einschränkung Hören, Psychische Erkrankung, Lernschwierigkeit.

Für den Ausschuss wurde der Landesvolksanwältin vom Amt der Vorarlberger Landesregierung ein autonomes Budget genehmigt. Das Personal der Landesvolksanwältin wird die Bürotätigkeiten und die organisatorische Arbeit übernehmen.

6.3. Aufgaben des Monitoringausschusses

- Der Ausschuss überwacht, ob die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Vorarlberg eingehalten wird.
- Der Ausschuss fördert und schützt die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen.
- Der Ausschuss überwacht die Entstehung und die Umsetzung von Gesetzen und Verordnungen.
- Der Ausschuss berät und begleitet wichtige Projekte.
- Der Ausschuss erstellt unabhängige Berichte und Empfehlungen.
- Der Ausschuss hält nicht-öffentliche und öffentliche Sitzungen ab.

7. Gesetzliche Grundlagen

7.1. Verfassung des Landes Vorarlberg (Auszug) ¹

Artikel 59

Bestellung eines Landesvolksanwaltes, Aufgaben

- (1) Der Landtag bestellt einen Landesvolksanwalt. Dieser ist in Ausübung seines Amtes unabhängig.
- (2) Jedermann kann beim Landesvolksanwalt Auskunft und Rat in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes einholen und Anregungen betreffend die Gesetzgebung und die Verwaltung des Landes vorbringen.
- (3) Jedermann kann sich beim Landesvolksanwalt wegen behaupteter Missstände in der Verwaltung des Landes beschweren, sofern er von diesen Missständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Jede solche Beschwerde ist vom Landesvolksanwalt zu prüfen. Dem Beschwerdeführer ist das Ergebnis des Prüfungsverfahrens mitzuteilen.
- (4) Der Landesvolksanwalt ist berechtigt, von ihm vermutete Missstände in der Verwaltung des Landes von Amts wegen zu prüfen.
- (5) Der Landesvolksanwalt ist weiters berechtigt, zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes von Amts wegen den Ort einer Freiheitsentziehung zu besuchen und zu überprüfen, das Verhalten der zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe zu beobachten und begleitend zu überprüfen sowie Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderung zu besuchen und zu überprüfen.
- (6) Mit Gesetz kann vorgesehen werden, dass der Landesvolksanwalt auch für Aufgaben zur Vermeidung von Diskriminierungen zuständig ist.
- (7) Der Landesvolksanwalt leitet die ihm vorgetragenen Anregungen und jene Beschwerden, deren Prüfung nicht in seine Zuständigkeit fällt, an die in Betracht kommenden Organe weiter. Er kann dieser Mitteilung eine Äußerung anfügen.
- (8) Der Landesvolksanwalt erstattet dem Landtag über seine Tätigkeit jährlich einen Bericht. Überdies kann der Landesvolksanwalt über einzelne Wahrnehmungen jederzeit an den Landtag berichten.

Artikel 60

Empfehlungen des Landesvolksanwaltes, Unterstützung seiner Tätigkeit, Anrufung des Verfassungsgerichtshofes

- (1) Der Landesvolksanwalt kann dem obersten weisungsberechtigten Organ des geprüften Zweiges der Verwaltung des Landes Empfehlungen erteilen. Dieses Organ hat den Empfehlungen binnen zwei Monaten zu entsprechen oder zu begründen, warum ihnen nicht oder nicht fristgerecht entsprochen wird.
- (2) Auf Antrag des Landesvolksanwaltes erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen, die im Bereich der Verwaltung des Landes ergangen sind.
- (3) Entstehen zwischen dem Landesvolksanwalt und der Landesregierung Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit des Landesvolksanwaltes, so entscheidet hierüber der Verfassungsgerichtshof auf Antrag der Landesregierung oder des Landesvolksanwaltes.
- (4) Alle Organe des Bundes, des Landes, der Gemeinden und der sonst der Prüfung unterliegenden Einrichtungen haben den Landesvolksanwalt bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere haben sie ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Einsicht in Unterlagen zu gewähren. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht gegenüber dem Landesvolksanwalt nicht. Dieser unterliegt der Amtsverschwiegenheit im gleichen Umfang wie das Organ, an das er herangetreten ist.

¹ LGBL.Nr.9/1999 idF 33/2001, 14/2004, 43/2004, 34/2007, 52/2007, 16/2008, 22/2008, 34/2009, 2/2012, 89/2012

Artikel 61

Wahl und Amtsperiode des Landesvolksanwaltes, Unvereinbarkeiten, Büro und Geschäftsführung

(1) Der Landesvolksanwalt wird vom Landtag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gewählt. Seine Amtsperiode beträgt sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

(2) Ist der Landesvolksanwalt länger als einen Monat verhindert, so wählt der Landtag für die Dauer der Verhinderung einen Stellvertreter. Dauert die Verhinderung länger als sechs Monate oder ist die Stelle dauernd erledigt, so findet unverzüglich eine Neuwahl statt.

(3) Der Landesvolksanwalt muss zum Landtag wählbar sein. Während der Amtsperiode darf der Landesvolksanwalt weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung, noch einem allgemeinen Vertretungskörper, noch dem Europäischen Parlament angehören, noch Bürgermeister sein. Auch darf er keinen anderen Beruf ausüben.

(4) Das Land stellt dem Landesvolksanwalt für seine Tätigkeit und für den notwendigen Personal und Sachaufwand die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

7.2. Gesetz über den Landesvolksanwalt ²

§ 1 Allgemeines

Der Landtag bestellt einen Landesvolksanwalt. Dieser ist in Ausübung seines Amtes unabhängig.

§ 2 Aufgaben des Landesvolksanwaltes

(1) Der Landesvolksanwalt hat jeden, der dies verlangt, in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes zu beraten und ihm Auskünfte zu erteilen. Er kann Ratschläge in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes auch an die Allgemeinheit richten.

(2) Der Landesvolksanwalt hat Beschwerden über behauptete Missstände in der Verwaltung des Landes zu prüfen, wenn der Beschwerdeführer von dem behaupteten Missstand betroffen ist und ihm ein Rechtsmittel dagegen nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht.

(3) Der Landesvolksanwalt kann von ihm vermutete Missstände in der Verwaltung des Landes von Amts wegen prüfen.

(4) Zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte kann der Landesvolksanwalt in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes weiters

- a) den Ort einer Freiheitsentziehung besuchen und überprüfen,
- b) das Verhalten der zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe beobachten und begleitend überprüfen und
- c) Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderung besuchen und überprüfen. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach lit. a und c hat er sich, soweit die geprüfte Stelle auch der Prüfbefugnis der Volksanwaltschaft unterliegt, mit dieser möglichst abzustimmen.

(5) Der Landesvolksanwalt hat Anregungen betreffend die Gesetzgebung und die Verwaltung des Landes entgegenzunehmen. Er kann auch von Amts wegen Anregungen betreffend die Gesetzgebung und Verwaltung des Landes vorbringen.

(6) Zur Verwaltung des Landes im Sinne dieser Bestimmung zählen

² LGBL.Nr. 29/1985 idF 14/1987, 7/1998, 44/2000, 23/2001, 58/2001, 26/2009, 90/2012

a) alle Verwaltungsangelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes einschließlich der Tätigkeit des Landes als Träger von Privatrechten, die von Organen des Landes selbst oder von anderen Rechtspersonen im Auftrag des Landes besorgt werden,

b) die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden und sonstiger Selbstverwaltungskörper, soweit er Angelegenheiten aus dem Bereich der Landesvollziehung umfasst, und die Tätigkeit der Gemeinden und sonstiger landesgesetzlich geregelter Selbstverwaltungskörper als Träger von Privatrechten.

§ 3 Verfahren

(1) Das Verfahren vor dem Landesvolksanwalt soll für die Ratsuchenden und die Beschwerdeführer möglichst einfach sein.

(2) In einem Verfahren nach § 2 Abs. 4 lit. c hat der Landesvolksanwalt die von ihm eingesetzte Kommission (§ 9 Abs. 5) zu betrauen.

(3) Der Landesvolksanwalt kann aus Anlass eines Prüfverfahrens dem obersten weisungsberechtigten Organ des geprüften Zweiges der Verwaltung des Landes Empfehlungen darüber erteilen, wie ein festgestellter Missstand so weit als möglich beseitigt und künftig vermieden werden kann. Dieses Organ hat den Empfehlungen des Landesvolksanwaltes möglichst rasch, längstens aber binnen zwei Monaten, zu entsprechen und dies dem Landesvolksanwalt mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum ihnen nicht oder nicht fristgerecht entsprochen wird. An Organe der Gemeinden, sonstiger Selbstverwaltungskörper oder weisungsfreier Einrichtungen aus dem Bereich der Verwaltung des Landes gerichtete Empfehlungen sind der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(4) Im Verfahren zur Prüfung von Missständen, die auf Grund von Beschwerden eingeleitet wurden, hat der Landesvolksanwalt den Beschwerdeführern, soweit dem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, das Ergebnis des Prüfungsverfahrens und die für den bestimmten Fall getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

(5) Der Landesvolksanwalt hat Beschwerden, deren Prüfung nicht in seine Zuständigkeit fällt, an die zuständigen gleichartigen Einrichtungen des Bundes oder der anderen Länder weiterzuleiten.

(6) Der Landesvolksanwalt hat Anregungen betreffend die Gesetzgebung des Landes an den Landtag zu übermitteln. Anregungen betreffend die Verwaltung sind dem obersten weisungsberechtigten Organ des jeweiligen Zweiges der Verwaltung zu übermitteln.

(7) Die §§ 7, 10, 13, 14, 16, 18 Abs. 1 und 4, 21, 22, 45 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 46 bis 55 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 sind auf das Verfahren vor dem Landesvolksanwalt sinngemäß anzuwenden. In einem Verfahren nach § 2 Abs. 4 lit. a kann der Landesvolksanwalt erforderlichenfalls Vertreter von Menschenrechtsorganisationen beiziehen; für diese gilt die in der Geschäftsordnung vorgesehene Entschädigungsbestimmung (§ 9 Abs. 6) sinngemäß.

§ 4 Zusammenarbeit, Mitwirkungspflichten, Verbot der Benachteiligung

(1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Landesvolksanwalt mit vergleichbaren Einrichtungen Informationen austauschen und mit ihnen zusammentreffen.

(2) Alle Organe des Bundes, des Landes, der Gemeinden und der sonst der Prüfung unterliegenden Einrichtungen haben dem Landesvolksanwalt, soweit dies zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlich ist, auf Verlangen

a) Auskunft zu erteilen,

b) Einsicht in Unterlagen, einschließlich solche betreffend sensible Daten, wie Pflegedokumentationen und sonstige relevante Aufzeichnungen über Menschen mit Behinderung, zu gewähren,

c) Zutritt zu Orten der Freiheitsentziehung und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zu gewähren und

d) die Möglichkeit zum Gespräch mit Personen, denen die Freiheit entzogen ist oder die sich in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung befinden, sowie mit sonstigen Personen, die in diesem Zusammenhang Auskünfte erteilen können, ohne Anwesenheit Dritter einzuräumen.

(3) Personen, die in einem Verfahren nach § 2 Abs. 4 ihre Rechte wahrnehmen oder sich beschweren, dürfen aus diesem Grund in keiner Weise benachteiligt werden; dasselbe gilt für Personen, die in einem Verfahren nach § 2 Abs. 4 als Zeuge oder Auskunftsperson befragt werden.

§ 5 Sprechtage

Der Landesvolksanwalt ist verpflichtet, bei Bedarf auch außerhalb seines Amtssitzes Sprechtage abzuhalten. Dabei hat er auf eine möglichst gleichmäßige Behandlung aller Landesteile Bedacht zu nehmen.

§ 6 Abgaben- und Gebührenfreiheit

Für Amtshandlungen des Landesvolksanwaltes sind keine Landesverwaltungsabgaben zu entrichten. Eingaben an den Landesvolksanwalt und alle sonstigen Schriften, die zur Verwendung in einem Verfahren vor dem Landesvolksanwalt ausgestellt werden, sind von den Stempelgebühren befreit.

§ 7 Berichte des Landesvolksanwaltes

(1) Der Landesvolksanwalt hat dem Landtag über seine Tätigkeit jährlich einen Bericht zu erstatten. Der Jahresbericht ist gleichzeitig mit der Vorlage an den Landtag der Landesregierung zu übermitteln.

(2) Der Landesvolksanwalt hat in Abständen von jeweils vier Monaten dem Volksanwaltsausschuss des Landtages über die an ihn herangetragenen Beschwerden und über die Ergebnisse der von ihm durchgeführten Prüfungsverfahren schriftlich oder mündlich zu berichten.

(3) Der Landesvolksanwalt kann überdies jederzeit über einzelne Wahrnehmungen dem Volksanwaltsausschuss des Landtages schriftlich berichten.

(4) Der Landesvolksanwalt ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an Sitzungen des Landtages und des Volksanwaltsausschusses, in denen Berichte des Landesvolksanwaltes behandelt werden, mit beratender Stimme teilzunehmen. Er hat dem Landtag und dem Volksanwaltsausschuss über Verlangen alle zur Behandlung seiner Berichte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Der Landesvolksanwalt hat den Jahresbericht und schriftliche Berichte nach Abs. 2 und 3 dem Präsidenten des Landtages zu übergeben. Dieser hat sie den Mitgliedern des Landtages unverzüglich zuzuleiten. Vorher dürfen diese Berichte – vorbehaltlich der Übermittlung des Jahresberichtes an die Landesregierung (Abs. 1) – anderen Personen nicht zugänglich gemacht werden.

(6) Der Landesvolksanwalt hat seinen Jahresbericht nach der Übergabe an den Präsidenten des Landtages zu veröffentlichen. Weiters kann er Berichte nach Abs. 3 nach der Übergabe an den Präsidenten des Landtages veröffentlichen. Den Jahresbericht hat er überdies im Hinblick auf die Wahrnehmung der Aufgabe nach § 2 Abs. 4 lit. a dem Unterausschuss der Vereinten Nationen zur Verhütung von Folter zu übermitteln.

§ 8 Öffentliche Ausschreibung, Anhörung der Bewerber

Der Wahl des Landesvolksanwaltes hat eine öffentliche Ausschreibung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg und in den Tageszeitungen, deren Verlagsort in Vorarlberg liegt, vorauszugehen. Ferner ist vor der Wahl im Volksanwaltsausschuss eine Anhörung der zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber um das Amt des Landesvolksanwaltes durchzuführen.

§ 9 Büro und Unterstützung des Landesvolksanwaltes

(1) Der Landesvolksanwalt hat an seinem Amtssitz ein Büro einzurichten. Er hat für die sachliche Ausstattung des Büros zu sorgen.

(2) Dem Landesvolksanwalt steht zur Ausübung seiner Tätigkeit die erforderliche Anzahl von Landesbediensteten zur Verfügung. Die Beschäftigungsobergrenze der Landesbediensteten, die beim Landesvolksanwalt beschäftigt werden, ergibt sich aus dem Beschäftigungsrahmenplan.

(3) Das Personal des Büros hat die ihm vom Landesvolksanwalt zugewiesenen vorbereitenden Arbeiten und sonstigen Hilfstätigkeiten zu erledigen. Der Landesvolksanwalt kann Angehörige des Büros damit betrauen, in seinem Namen Amtshandlungen von geringerer Bedeutung zu besorgen. Eine derartige Betrauung bedarf der Schriftform. Im Falle der Befangenheit hat der Leiter des Büros den Landesvolksanwalt zu vertreten.

(4) Eine Zuweisung eines Bediensteten zum Landesvolksanwalt sowie eine Zuweisung eines beim Landesvolksanwalt verwendeten Bediensteten zu einer anderen Dienststelle durch die Landesregierung bedürfen der Zustimmung des Landesvolksanwaltes. Bei anderen dienstrechtlichen Maßnahmen betreffend die beim Landesvolksanwalt beschäftigten Bediensteten ist der Landesvolksanwalt zu hören.

(5) Zur Erfüllung seiner Aufgabe nach § 2 Abs. 4 lit. c hat der Landesvolksanwalt eine Kommission einzusetzen, die aus mindestens drei und höchstens fünf qualifizierten Mitgliedern zu bestehen hat. Der Kommission haben jedenfalls ein Vertreter einer Menschenrechtsorganisation und ein Vertreter einer Behindertenorganisation anzugehören. Die Mitglieder der Kommission führen einzeln oder gemeinsam Überprüfungen für den Landesvolksanwalt durch und sind bei ihrer Tätigkeit ausschließlich an dessen Weisungen gebunden. Sie werden für die Dauer der Funktionsperiode des Landesvolksanwaltes bestellt.

(6) Der Landesvolksanwalt hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der die Höhe der Entschädigung der Mitglieder der Kommission geregelt ist. Die Geschäftsordnung kann auch Regelungen enthalten, wie die Kommission bei Durchführung der Überprüfung vorzugehen hat. Sie ist im Amtsblatt kundzumachen.

§ 10 Haushalt, Beschäftigungsrahmenplan

(1) Die Einnahmen und Ausgaben für den Sachaufwand des Landesvolksanwaltes ergeben sich aus dem Voranschlag über den Landeshaushalt.

(2) Der Landtagspräsident gibt der Landesregierung jeweils bis zum 1. August den voraussichtlichen Sachaufwand und die benötigte Anzahl von Landesbediensteten für das folgende Jahr bekannt. Er hat den Landesvolksanwalt anzuhören und dessen Stellungnahme der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 Bezüge

(1) Der Monatsbezug des Landesvolksanwaltes beträgt 8.850,39 Euro.

(2) Für den Landesvolksanwalt gelten im Übrigen die Bestimmungen des Bezügegesetzes 1998 für Mitglieder der Landesregierung. Soweit der 5. Abschnitt des Bezügegesetzes 1998 zur Anwendung gelangt, ist für die Berechnung des Ruhe- und Versorgungsbezuges § 9 lit. a des Gesetzes über den Landesvolksanwalt in der Fassung LGBL. Nr. 29/1985 heranzuziehen.

§ 12 Unterausschuss der Vereinten Nationen zur Verhütung der Folter

Die §§ 2 Abs. 4 lit. a und 4 Abs. 2 und 3 gelten für den Unterausschuss der Vereinten Nationen zur Verhütung der Folter sinngemäß. Die Empfehlungen des Unterausschusses der Vereinten Nationen zur Verhütung der Folter sind von den zuständigen Stellen aus dem Bereich der Verwaltung des Landes näher zu prüfen.

§ 10 Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung zur Novelle LGBL. Nr. 90/2012

(1) Der § 10 in der Fassung LGBL. Nr. 90/ 2012 tritt erstmals mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2014 in Kraft.

(2) Bedienstete, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über eine Änderung des Gesetzes über den Landesvolksanwalt, LGBL. Nr. 90/2012, beim Landesvolksanwalt beschäftigt sind, sind Landesbedienstete im Sinne des § 9 Abs. 2 bis 4.

7.3. Antidiskriminierungsgesetz (Auszug) ³

§ 1 Ziel, Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient dem Ziel, folgende Diskriminierungen zu vermeiden:

- a) Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung;
- b) Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts.
- c) Diskriminierungen auf Grund einer Behinderung

(2) Dieses Gesetz gilt im Hinblick auf Abs 1 lit a und b für folgende Angelegenheiten, soweit sie in die Regelungskompetenz des Landes fallen:

- a) Dienstrecht der Bediensteten des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, einschließlich Personalvertretungsrecht;
- b) Land- und Forstarbeitsrecht;
- c) Zugang zu selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit, einschließlich des beruflichen Aufstiegs, der Berufsberatung, der Berufsaus- und -weiterbildung sowie der Umschulung;
- d) Mitgliedschaft und Mitwirkung in beruflichen Vertretungen, einschließlich der Inanspruchnahme von deren Leistungen.
- e) Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste;
- f) soziale Vergünstigungen;
- g) Bildung;
- h) Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.

(3) Dieses Gesetz gilt im Hinblick auf Abs. 1 lit. c für alle Angelegenheiten, die in die Regelungskompetenz des Landes fallen.

(4) Im Rahmen des Anwendungsbereiches der Abs. 2 und 3 gilt dieses Gesetz für:

- a) die Hoheits- und die Privatwirtschaftsverwaltung des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände;
- b) die Tätigkeit sonstiger natürlicher sowie juristischer Personen privaten oder öffentlichen Rechts, soweit sie der Regelungskompetenz des Landes unterliegt.

(5)

§ 2 Begriffe

(1) Diskriminierungen umfassen unmittelbare Diskriminierungen, mittelbare Diskriminierungen und Belästigungen.

(2)

§ 3 Diskriminierungsverbot

(1) Im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist jede Diskriminierung (§2) von Personen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder des Geschlechts verboten. Dieses Verbot umfasst nicht Ungleichbehandlungen, die nach § 4 gerechtfertigt sind.

(2) Abs. 1 erfasst nicht eine unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, sofern diese gesetzlich vorgegeben oder sonst sachlich gerechtfertigt ist und dem das Recht der Europäischen Union nicht entgegen steht.

(3) Die in Gesetzen, Verordnungen und auf andere Weise getroffenen Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, mit denen Benachteiligungen wegen einem der Gründe nach Abs. 1 verhindert oder ausgeglichen werden sollen, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes.

³ LGBl.Nr. 17/2005 idF LGBl.Nr 49/2008, 91/2012, 46/2014

§ 11 Antidiskriminierungsstellen

Antidiskriminierungsstellen sind

- a) der Landesvolksanwalt, soweit es um Diskriminierungen in der Verwaltung des Landes sowie um Diskriminierungen in anderen Bereichen als jenen nach lit. b geht;
- b) die Patientenanwaltschaft, soweit es um Diskriminierungen von Patienten und Klienten geht, die dem Aufgabenbereich der Patientenanwaltschaft nach dem Patienten- und Klientenschutzgesetz unterliegen.

§ 12 Aufgaben

(1) Die Antidiskriminierungsstelle hat die Aufgabe, im Anwendungsbereich dieses Gesetzes und ihrer sich aus § 11 ergebenden Zuständigkeit die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ohne Diskriminierungen zu fördern. Sie ist insofern auch jene Stelle, die zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zuständig ist; zu diesem Zweck kann sie auch Vertreter von Behindertenorganisationen beiziehen; Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Im Rahmen der Aufgabe nach Abs. 1 ist die Antidiskriminierungsstelle zuständig,

- a) betroffene Personen, insbesondere durch Beratung, zu unterstützen; § 7 Abs. 4 bleibt unberührt;
- b) Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung, insbesondere auch Überprüfungen zu behaupteten Verletzungen des Diskriminierungsverbotes durchzuführen;
- c) Berichte zu erstatten sowie Empfehlungen zu allen Aspekten vorzulegen, die mit Diskriminierungen im Zusammenhang stehen;
- d) Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen zu erstatten, die Angelegenheiten der Antidiskriminierung betreffen;
- e) Informationen mit anderen Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsstellen, wie den Gleichbehandlungsstellen des Bundes, dem Bundesbehindertenbeirat udgl., auszutauschen.

(3) Der Landesvolksanwalt als Antidiskriminierungsstelle hat im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung aufgrund des Geschlechts ferner Informationen mit der Anlaufstelle für Chancengleichheit und den Frauenberaterinnen nach § 7 des Landes-Frauenförderungsgesetzes auszutauschen, sofern diese Informationen für diese Stellen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zweckdienlich sind.

(4) Der Landesvolksanwalt als Antidiskriminierungsstelle hat im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung ohne Diskriminierung aufgrund einer Behinderung ferner Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderung, soweit diese der Regelungskompetenz des Landes unterliegen, aber nicht Angelegenheiten der Landesverwaltung besorgen, zu besuchen und zu überprüfen.

§ 13 Verfahren, Allgemeines

(1) Die Antidiskriminierungsstelle ist bei der Besorgung ihrer Aufgaben unabhängig.

(2) Die Rechtsträger, denen allfällige unmittelbare oder mittelbare Diskriminierungen zuzurechnen wären, sind verpflichtet, der Antidiskriminierungsstelle Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Untersuchung allfälliger Diskriminierungen erforderlich ist.

(3) Eine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht gegenüber der Antidiskriminierungsstelle nicht. Diese unterliegt der Verschwiegenheit im gleichen Umfang, wie der Rechtsträger, an den sie herangetreten ist.

(4) Der Landesvolksanwalt und die Patientenanwaltschaft haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Berichtspflichten an den Landtag und die Landesregierung auch über ihre Tätigkeit als Antidiskriminierungsstelle zu berichten.

§ 14 Verfahren, Einzelfallprüfung

(1) Eine durch Diskriminierung benachteiligte Person hat das Recht, sich bei der Antidiskriminierungsstelle durch eine Person ihres Vertrauens, insbesondere einen Vertreter einer Einrichtung nach § 7 Abs. 4, vertreten zu lassen. Auf Antrag ist von der Antidiskriminierungsstelle ein Vertreter einer von der benachteiligten Person namhaft gemachten Einrichtung nach § 7 Abs. 4 als Auskunftsperson beizuziehen; über dieses Antragsrecht ist die benachteiligte Person bei Einleitung der jeweiligen Untersuchung zu belehren.

(2) Die Antidiskriminierungsstelle kann im Falle der Vermutung der Verletzung des Diskriminierungsverbotes den Rechtsträger, dem die behauptete unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung zuzurechnen wäre bzw. in dessen Zuständigkeitsbereich eine Belästigung stattgefunden haben soll, zur Erstattung eines schriftlichen Berichtes auffordern. Der Bericht hat alle zur Beurteilung der Einhaltung des Diskriminierungsverbotes notwendigen Angaben zu enthalten.

(3) Stellt die Antidiskriminierungsstelle fest, dass das Diskriminierungsverbot verletzt wurde, so hat sie den betroffenen Rechtsträger davon zu benachrichtigen und ihn aufzufordern, alles Nötige zur Beendigung der Diskriminierung zu unternehmen; sie kann auch auf eine einvernehmliche Wiedergutmachung hinwirken.

(4) Die Bestimmungen des 4. Abschnittes bleiben unberührt.

§ 14a Verfahren, Überprüfung von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderung

(1) In einem Verfahren nach § 12 Abs. 4 sind die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über den Landesvolksanwalt betreffend die Überprüfung von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderung, insbesondere § 2 Abs. 4 letzter Satz, § 3 Abs. 2, 3 und 7 erster Satz, § 4, § 9 Abs. 5, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass Empfehlungen an das oberste weisungsberechtigte Organ der überprüften Einrichtung zu richten sind.

(2) An oberste Organe nach Abs. 1 gerichtete Empfehlungen sind im Falle von Einrichtungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Chancengesetz auch der Landesregierung und im Falle von Pflegeheimen auch der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zur Kenntnis zu bringen.

§ 15 Landeslehrer

(1) Das Verbot von Diskriminierungen im Zusammenhang mit Dienstverhältnissen von Landeslehrern wird durch bundesrechtliche Vorschriften geregelt.

(2) Die aus den bundesrechtlichen Vorschriften nach Abs. 1 hervorgehenden Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle (Gleichbehandlungskommission), des Gleichbehandlungsbeauftragten sowie der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung nimmt der Landesvolksanwalt wahr. Der § 13 gilt sinngemäß.